

Gesetzentwurf
der Landesregierung

Gesetz zur Umsetzung des Qualitätskonzepts für die öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg

A. Zielsetzung

Mit der Umsetzung des Ministerratsbeschlusses „Umsetzung des Qualitätskonzepts für das Bildungssystem Baden-Württembergs“ sollen die Leistungsfähigkeit und die Qualität des baden-württembergischen Bildungssystems verbessert werden, indem die Voraussetzungen geschaffen werden für ein an der Wissenschaft orientiertes, übersichtliches und auf Unterrichtsqualität ausgerichtetes Ausbildungs-, Fortbildungs- und Unterstützungssystem sowie ein Gesamtsystem des Bildungsmonitorings, das einer datengestützten Qualitätsentwicklung auf allen Ebenen des Bildungssystems dient.

B. Wesentlicher Inhalt

Die von der Landesregierung am 24. April 2018 beschlossenen Eckpunkte zur Umsetzung des Qualitätskonzepts für das Bildungssystem Baden-Württembergs umfassen die Gründung einer neuen Landesoberbehörde „Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung“ sowie einer nicht rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg“. Die Errichtung dieser Institutionen und die Festlegung ihrer Aufgaben ist Inhalt dieses Gesetzes. Zudem werden die durch die Neustrukturierung erforderlichen Anpassungen in Gesetzen und Verordnungen vorgenommen.

C. Alternativen

Mit den bisherigen Strukturen kann die notwendige Qualität im baden-württembergischen Bildungssystem auf Dauer nicht mehr gewährleistet werden. Ein Neuzuschnitt und eine Weiterentwicklung der Aufgaben und damit eine Neustrukturierung der Zuständigkeiten in der Kultusverwaltung sind erforderlich. Mit der

vorgesehenen Bündelung von Aufgaben und Zuständigkeiten in den neuen Institutionen wird auch die Schulaufsicht in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gestärkt.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Der infolge der Umsetzung des Qualitätskonzepts entstehende Mehrbedarf kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beziffert werden. Im Sachkostenbereich entstehen voraussichtlich einmalige Mehrkosten von circa 3,6 Millionen Euro. Die Mehrkosten in Bezug auf die Funktionsstellen an den beiden neuen Einrichtungen belaufen sich auf jährlich knapp 6 Millionen Euro. Diese werden sich sukzessive durch den Übergang von Stellen der Kultusverwaltung in die Einrichtungen reduzieren. Da nicht sämtliche Personalbewegungen antizipiert werden können, ist eine abschließende Darstellung zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Die aus der Neuordnung resultierenden Unterbringungsmaßnahmen sollen insgesamt mit dem Ziel erfolgen, dass mittelfristig eine kostenneutrale Umsetzung sichergestellt ist.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Umsetzung des Qualitätskonzepts führt bei der Verwaltung zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand von etwa 4,2 Millionen Euro und zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand von etwa 1,54 Millionen Euro.

F. Nachhaltigkeitscheck

Mit der Einrichtung des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg und des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung sollen die Leistungsfähigkeit und die Qualität des baden-württembergischen Bildungssystems auf lange Sicht verbessert werden.

Die Bündelung von Aufgaben und Zuständigkeiten in den neuen Institutionen soll es Schulen erleichtern, passende Angebote für die schulische und unterrichtliche Arbeit zu finden. Auf diesem Weg werden die strukturellen Voraussetzungen für eine effiziente und qualitativ hochwertige Begleitung der Schulen bei der Umsetzung bildungspolitischer Vorgaben und bei der Implementation pädagogischer Innovationen geschaffen.

Die Neustrukturierung führt durch die Bereitstellung von differenzierten Informationen und Daten zu den Schulen zu einer Stärkung der Schulaufsicht bei der Wahrnehmung ihrer aufsichtlichen Aufgaben und der systembezogenen Begleitung von Schulen. Fortbildungsaufgaben und Beratungsleistungen gehen auf das neue Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung über.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 18. Dezember 2018

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Qualitätskonzepts für die öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit für das Gesetz liegt beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport. Beteiligt sind das Ministerium für Finanzen sowie das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Umsetzung des Qualitätskonzepts für die öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg

INHALTSÜBERSICHT

- Artikel 1 Gesetz über das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung
- Artikel 2 Gesetz über das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg
- Artikel 3 Gesetz über die Auflösung des Landesinstituts für Schulentwicklung und der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen und die Neustrukturierung der Einrichtungen in der Schulverwaltung
- Artikel 4 Änderung des Landesbeamtengesetzes
- Artikel 5 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg
- Artikel 6 Änderung des Ernennungsgesetzes
- Artikel 7 Änderung des Landesverwaltungsgesetzes
- Artikel 8 Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg
- Artikel 9 Änderung des BITBW-Gesetzes
- Artikel 10 Änderung der Lehrkräftezulagenverordnung
- Artikel 11 Änderung der Verordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Staatlichen Schulämter
- Artikel 12 Änderung der Unfallfürsorgezuständigkeitsverordnung
- Artikel 13 Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung
- Artikel 14 Änderung der Verordnung des Kultusministeriums zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landesbeamtengesetz, nach dem Landesreisekostengesetz, der Landestrennungsgeldverordnung und nach dem Landesdisziplinargesetz im Kultusressort
- Artikel 15 Änderung der Verordnung des Kultusministeriums zur Übertragung von Abordnungszuständigkeiten
- Artikel 16 Änderung der Laufbahnverordnung Kultusministerium

- Artikel 17 Änderung der Schulbuchzulassungsverordnung
- Artikel 18 Änderung der Verordnung über die Datenverarbeitung für statistische Erhebungen und schulübergreifende Verwaltungszwecke an Schulen
- Artikel 19 Änderung der Grundschullehramtsprüfungsordnung
- Artikel 20 Änderung der Werkreal-, Haupt- und Realschullehramtsprüfungsordnung II
- Artikel 21 Änderung der Sonderpädagogiklehramtsprüfungsordnung II
- Artikel 22 Änderung der Gymnasiallehramtsprüfungsordnung II
- Artikel 23 Änderung der Prüfungsordnung berufliche Schulen II
- Artikel 24 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Technischen Lehrkräfte an beruflichen Schulen
- Artikel 25 Änderung der Fachlehrkräfteverordnung musisch-technisch
- Artikel 26 Änderung der Fachlehrkräfteverordnung Sonderpädagogik
- Artikel 27 Änderung der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge
- Artikel 28 Änderung der Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge
- Artikel 29 Änderung der EU-EWR-Lehrerverordnung
- Artikel 30 Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes
- Artikel 31 Inkrafttreten

Artikel 1

Gesetz über das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung

§ 1

Errichtung, Rechtsstellung, Sitz

(1) Im Geschäftsbereich des Kultusministeriums wird die Landesoberbehörde Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) errichtet. Das ZSL verfügt über eine Zentrale und Außenstellen, darunter sechs Regionalstellen.

(2) Die Zentrale des ZSL hat ihren Sitz in Leinfelden-Echterdingen.

(3) Die Regionalstellen sind Außenstellen des ZSL. Jede Regionalstelle verfügt über einen Hauptsitz, in dem das Leitungs- und Koordinationspersonal verortet ist.

(4) Das Kultusministerium führt die Dienst- und Fachaufsicht.

§ 2

Aufgaben

(1) Das ZSL bildet den institutionellen Rahmen für ein kohärentes, wissenschaftsbasiertes, zentral gesteuertes und auf Unterrichtsqualität fokussiertes Ausbildungs-, Fortbildungs- und Unterstützungssystem für die öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen.

(2) Zu den Aufgaben gehören

1. die Personalentwicklung und die Führungskräftequalifizierung,
2. die Konzeptentwicklung, Steuerung der Durchführung und Qualitätssicherung für die Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte zu pädagogischen Querschnittsthemen,
3. die Konzeptentwicklung, Steuerung der Durchführung und Qualitätssicherung der fächer- und schulartspezifischen Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte für die öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen,
4. die Konzeption von unterrichtsbezogenen Unterstützungsangeboten für die öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen,
5. die Bildungsplanarbeit für die öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen,
6. die Schulbuchzulassung für die öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen,
7. internationale Kooperationsprojekte in der Lehrerbildung für die öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen,
8. die Entwicklung, dezentrale Bereitstellung und Qualitätssicherung von Beratungsangeboten, beispielsweise im Bereich der Schullaufbahn, beruflichen Orientierung, zusätzlichen Förderbedarfe und speziellen Begabungen, schulpsychologischen Dienste, der Prävention und der Qualitätsentwicklung von öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen,
9. die fachliche Steuerung der Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte und
10. die Steuerung der schulpsychologischen Beratungsstellen.

(3) Das ZSL führt die Fach- und Dienstaufsicht über die Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte sowie die Fachaufsicht über das Landesschulzentrum für

Umwelterziehung am Staatlichen Aufbaugymnasium in Adelsheim.

§ 3

Regionalstellen

(1) Die Regionalstellen sind für die öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen in ihrer Region zuständig. An jeder Regionalstelle wird eine Leitstelle pädagogische Unterstützung (LPU) als Kontaktstelle für Anliegen von Schulen im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben des ZSL eingerichtet.

(2) Die Regionalstellen sind zuständig für die Zurverfügungstellung der zentral entwickelten Angebote und Dienstleistungen für Ausbildung, Fortbildung und Beratung aller Schularten. Ihnen obliegt die fachliche Steuerung der Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte, die ihren Sitz in der Region der jeweiligen Regionalstelle haben. Die schulpsychologischen Beratungsstellen sind Teil einer Regionalstelle.

(3) Das Nähere regelt das Kultusministerium in einer Verwaltungsvorschrift.

§ 4

Finanzierung

(1) Das ZSL wird nach Maßgabe des jeweiligen Staatshaushaltsgesetzes und Staatshaushaltsplans mit Stellen und Haushaltsmitteln ausgestattet.

(2) Für Leistungen gegenüber Dritten erhebt das ZSL angemessene Entgelte.

§ 5

Übergangspersonalrat

(1) Im ZSL wird ein Übergangspersonalrat gebildet. Diesem gehören die Beschäftigten an, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. Mitglied des Personalrates beim Landesinstitut für Schulentwicklung,
2. Mitglied des Personalrates bei der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen,
3. Mitglied des Personalrates bei der Landesakademie für Schulkunst, Schul- und Amateurtheater Schloss Rotenfels,
4. Mitglied des Personalrates beim Landesinstitut für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik,
5. Mitglied des Personalrates bei einem Staatlichen Schulamt,
6. Mitglied des Personalrates bei einem Regierungspräsidium oder

7. Mitglied des Personalrates beim Kultusministerium waren.

(2) Ersatzmitglieder sind die Beschäftigten, die für die jeweiligen Mitglieder des Übergangspersonalrates in den bisherigen Personalräten nach Absatz 1 Ersatzmitglieder waren.

(3) Die Amtszeit des Übergangspersonalrates endet mit der Neuwahl des Personalrates beim ZSL, abweichend von § 22 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) spätestens jedoch mit Ablauf des 29. Februar 2020.

(4) Für den Übergangspersonalrat gelten die Regelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes für Personalräte entsprechend. § 19 LPVG gilt mit der Maßgabe, dass das lebensälteste Mitglied des Übergangspersonalrates die Aufgaben des Wahlvorstandes wahrnimmt.

Artikel 2

Gesetz über das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg

§ 1

Errichtung, Rechtsstellung, Sitz

(1) Im Geschäftsbereich des Kultusministeriums wird das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW) als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts eingerichtet.

(2) Das IBBW hat seinen Sitz in Stuttgart.

(3) Das Kultusministerium führt die Dienst- und Fachaufsicht.

§ 2

Aufgaben

(1) Das IBBW ist für den Aufbau und die Durchführung eines strategischen Bildungsmonitorings verantwortlich, das eine datengestützte Qualitätsentwicklung auf allen Ebenen des Bildungssystems unterstützen soll.

(2) Zu den Aufgaben gehören

1. der Aufbau eines systematischen Bildungsmonitorings zur Unterstützung einer datengestützten Qualitätsentwicklung auf allen Ebenen des Bildungssystems,
2. statistische Erhebungen und Auswertungen und zentrale IT-Fachverfahren im Geschäftsbereich des Kultusministeriums,
3. die Entwicklung von Konzepten, Aufgaben und Instrumenten zur Diagnose und Förderung von Kompetenzen sowie die Erstellung von zentralen Prüfungen für die allgemein bildenden und beruflichen Schulen,

4. die aufgabenbezogene beziehungsweise systematische und wissenschaftsbasierte Erfassung, Auswertung und adressatengerechte Aufbereitung von steuerungsrelevanten Daten wie Bildungsindikatoren und Trends auf unterschiedlichen Ebenen des Bildungssystems,
5. die Entwicklung von Konzepten und Instrumenten zur Evaluation der Unterrichts- und Schulqualität sowie die Durchführung von Evaluationen von öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie, nach entsprechendem Auftrag durch das Kultusministerium, von weiteren Einrichtungen in dessen Geschäftsbereich und
6. die Entwicklung, Begleitung und Evaluation von Konzepten, beispielsweise zu bildungspolitischen Reformvorhaben, auf der Grundlage der empirischen Bildungsforschung, Forschungsk Kooperation und Wissenschaftstransfer sowie die Unterstützung des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung bei der evidenzbasierten Entwicklung von Standards.

(3) Das IBBW kann im Rahmen seiner Aufgaben nach Absatz 2 mit anderen regionalen, nationalen oder internationalen Einrichtungen und Partnern insbesondere aus Wissenschaft, Wirtschaft, der Fort- und Weiterbildung sowie den Kirchen kooperieren, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des IBBW zweckmäßig ist.

§ 3

Finanzierung

(1) Das IBBW wird nach Maßgabe des jeweiligen Staatshaushaltsgesetzes und Staatshaushaltsplans mit Stellen und Haushaltsmitteln ausgestattet.

(2) Für Leistungen gegenüber Dritten erhebt das IBBW angemessene Entgelte.

§ 4

Übergangspersonalrat

(1) Im IBBW wird ein Übergangspersonalrat gebildet. Diesem gehören die Beschäftigten an, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. Mitglied des Personalrates beim Landesinstitut für Schulentwicklung oder
2. Mitglied des Personalrates beim Kultusministerium waren.

(2) Ersatzmitglieder sind die Beschäftigten, die für die jeweiligen Mitglieder des Übergangspersonalrates in den bisherigen Personalräten nach Absatz 1 Ersatzmitglieder waren.

(3) Die Amtszeit des Übergangspersonalrates endet mit der Neuwahl des Personalrates beim IBBW, abweichend

von § 22 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) spätestens jedoch mit Ablauf des 29. Februar 2020.

(4) Für den Übergangspersonalrat gelten die Regelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes für Personalräte entsprechend. § 19 LPVG gilt mit der Maßgabe, dass das lebensälteste Mitglied des Übergangspersonalrates die Aufgaben des Wahlvorstandes wahrnimmt.

Artikel 3

Gesetz über die Auflösung des Landesinstituts für Schulentwicklung und der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen und die Neustrukturierung der Einrichtungen in der Schulverwaltung

§ 1

Auflösung

Das Landesinstitut für Schulentwicklung und die Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen werden aufgelöst. Gesamtrechtsnachfolger ist das Land Baden-Württemberg. Die Gesamtrechtsnachfolge umfasst insbesondere die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten des Landesinstituts für Schulentwicklung und der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen, die mit allen Rechten und Pflichten auf das Land übergehen.

§ 2

Aufgabenübergang

(1) Auf das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) gehen die Aufgaben über, die bisher wahrgenommen werden

1. vom Landesinstitut für Schulentwicklung im Bereich Bildungsplanarbeit und Schulbuchzulassung,
2. von der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen im Bereich der Personalentwicklung, der schulartübergreifenden und schulartspezifischen pädagogischen und pädagogisch-psychologischen sowie fachlichen und didaktisch-methodischen Fortbildung,
3. von der Landesakademie für Schulkunst, Schul- und Amateurtheater Schloss Rotenfels,
4. vom Landesinstitut für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik,
5. von den Staatlichen Schulämtern im Bereich der Lehrerfortbildung und der schulpsychologischen Beratungsstellen sowie weiterer Beratungsdienste,

6. von den Regierungspräsidien im Bereich der Lehrerfortbildung, der schulpsychologischen Dienste, der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung sowie Beratung- und Unterstützung und
 7. vom Kultusministerium im Bereich der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte, der Prävention und der schulpsychologischen Dienste, der Schulentwicklung und des Qualitätsmanagements, der drittmittelfinanzierten Bildungsangebote und Projektinitiativen im Bereich der beruflichen Orientierung sowie in Bereichen weiterer Beratungs- und Unterstützungsleistungen.
- (2) Auf das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW) gehen die Aufgaben über, die bisher wahrgenommen werden
1. vom Landesinstitut für Schulentwicklung im Bereich empirische Bildungsforschung, Qualitätsentwicklung, Evaluation und Bildungsberichterstattung und
 2. vom Kultusministerium im Bereich Statistik und zentrale IT-Fachverfahren sowie der Erstellung von zentralen Prüfungen für die allgemein bildenden und beruflichen Schulen.

§ 3

Außenstellen des ZSL

- (1) Die Standorte der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen werden zu Außenstellen des ZSL und weiter, insbesondere zu Fortbildungszwecken, genutzt.
- (2) Die Standorte der Landesakademie für Schulkunst, Schul- und Amateurtheater Schloss Rotenfels und des Landesinstituts für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik werden zu Außenstellen des ZSL.

§ 4

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Unterstützung des ZSL und des IBBW wird beim Kultusministerium ein unabhängiger wissenschaftlicher Beirat eingerichtet.
- (2) Der Beirat berät die Leitungen von ZSL und IBBW bei der Umsetzung einer wissenschaftlich fundierten Praxis und fördert eine enge Verzahnung von ZSL und IBBW mit führenden wissenschaftlichen Einrichtungen.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden vom Kultusministerium bestellt und abberufen.
- (4) Das Nähere regelt das Kultusministerium in einer Verwaltungsvorschrift.

Artikel 4

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Der Anhang (zu § 8 Abs. 1) des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. S. 437) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe A wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. der Leiterin oder des Leiters, der stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiters, der Leiterinnen und Leiter und der stellvertretenden Leiterinnen und der stellvertretenden Leiter der Abteilungen, der Leiterinnen und der Leiter der Referate sowie der Leiterinnen und der Leiter der Regionalstellen des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung,“

- b) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.

2. Buchstabe C wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. der Leiterin oder des Leiters, der stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiters, der Leiterinnen und der Leiter und der stellvertretenden Leiterinnen und der stellvertretenden Leiter der Abteilungen sowie der Leiterinnen und der Leiter der Referate des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg,“

- b) In Nummer 11 werden die Wörter „Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung“ durch die Wörter „Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte“ ersetzt.

- c) Die Nummern 10, 12, 13, 15, 16, 48, 49 und 50 werden aufgehoben.

- d) Die bisherigen Nummern 11, 14, 17 bis 47 und 51 werden zu Nummern 10, 11, 12 bis 42 und 43.

Artikel 5

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. November 2018 (GBl. S. 377) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 57 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - „4. Fachschulräte an Hochschulen für angewandte Wissenschaften, Pädagogischen Hochschulen, Staatlichen Akademien der bildenden Künste und an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe,“
2. Die Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) wird wie folgt geändert:
 - a) Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Amtsbezeichnung „Seminarschulrat“ mit Funktionszusätzen wird wie folgt gefasst:
 - „Seminarschulrat
als Bereichsleiter
 - an einem Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Fachseminar für Sonderpädagogik und Pädagogisches Fachseminar)¹³⁾
 - an einem Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte im Bereich Grundschulen“
 - bb) Die Amtsbezeichnung „Studienrat¹⁾“ mit Funktionszusätzen wird wie folgt gefasst:
 - „Studienrat¹⁾
 - als Referent am Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg
 - als Referent am Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung
 - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen“
 - b) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei der Amtsbezeichnung „Oberstudienrat“ mit Funktionszusätzen werden die Funktionszusätze wie folgt geändert:
 - aaa) Beim Funktionszusatz „als Referent am Landesinstitut für Schulentwicklung“ werden die Wörter „Landesinstitut für Schulentwicklung“ durch die Wörter „Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg“ ersetzt.

- bbb) Beim Funktionszusatz „als Referent am Landesinstitut für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik“ werden die Wörter „Landesinstitut für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik“ durch die Wörter „Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung“ ersetzt.
- ccc) Der Funktionszusatz „– als Referent und zugleich ständiger Vertreter des Leiters der Landesakademie für Schulkunst, Schul- und Amateurtheater“ wird gestrichen.
- ddd) Den bisherigen Funktionszusätzen wird folgender Funktionszusatz angefügt:
- „– als Referatsleiter und zugleich ständiger Vertreter des Leiters des Fachbereichs Pädagogik am Landesmedienzentrum“
- bb) Bei der Amtsbezeichnung „Seminarschuldirektor“ werden bei dem Funktionszusatz die Wörter „Didaktik und Lehrerbildung“ durch die Wörter „Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte“ ersetzt.
- cc) Die Amtsbezeichnung „Seminarschulrat“ mit Funktionszusätzen wird wie folgt gefasst:
- „Seminarschulrat
als Bereichsleiter
– an einem Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Fachseminar für Sonderpädagogik und Pädagogisches Fachseminar)⁴⁾
– an einem Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte im Bereich Werkreal-, Haupt- sowie Realschulen“
- c) Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen“ mit Funktionszusatz wird gestrichen.
- bb) Die Amtsbezeichnung „Direktor der Landesakademie für Schulkunst, Schul- und Amateurtheater¹⁾“ wird gestrichen.
- cc) Die Amtsbezeichnung „Direktor des Fachseminars für Sonderpädagogik¹⁾“ wird wie folgt gefasst:
- „Direktor des Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Fachseminar für Sonderpädagogik und Pädagogisches Fachseminar)¹⁾“

- dd) Die Amtsbezeichnung „Direktor eines Pädagogischen Fachseminars¹⁾“ wird gestrichen.
- ee) Die Amtsbezeichnung „Direktor eines Seminars für Didaktik und Lehrerbildung“ mit Funktionszusatz wird wie folgt gefasst:
- „Direktor eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte
- als Leiter eines Seminars (Grundschulen)
 - an einem Seminar (Berufliche Schulen)
 - als Bereichsleiter⁶⁾
 - als der ständige Vertreter des Direktors⁷⁾
 - an einem Seminar (Gymnasien)
 - als Bereichsleiter⁶⁾
 - als der ständige Vertreter des Direktors⁷⁾“
- ff) Die Amtsbezeichnung „Professor am Landesinstitut für Schulentwicklung¹⁾“ mit Funktionszusatz wird gestrichen.
- gg) Die Amtsbezeichnung „Professor eines Seminars für Didaktik und Lehrerbildung“ mit Funktionszusätzen wird gestrichen.
- hh) Vor der Amtsbezeichnung „Regierungsmedizinalklinikdirektor⁸⁾“ mit Funktionszusätzen wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusätzen eingefügt:
- „Regierungsdirektor
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Regionalstelle des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung
 - als Referatsleiter am Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg
 - als Referent am Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg
 - als Referent am Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung“
- ii) Bei der Amtsbezeichnung „Regierungsschuldirektor“ werden den bisherigen Funktionszusätzen folgende Funktionszusätze vorangestellt:
- „– als der ständige Vertreter des Leiters einer Regionalstelle des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung
- als Referatsleiter am Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg
 - als Referent am Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg

- als Referent am Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung“
- jj) Bei der Amtsbezeichnung „Seminarschuldirektor“ mit Funktionszusätzen werden die Funktionszusätze wie folgt gefasst:
 - „– als der ständige Vertreter des Leiters eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Fachseminar für Sonderpädagogik und Pädagogisches Fachseminar)
 - als der ständige Vertreter des Leiters eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Werkreal-, Haupt- sowie Realschulen auch mit Grundschulen)
 - als Leiter der Abteilungen Sonderpädagogik am Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Karlsruhe und Schwäbisch Gmünd (an den Pädagogischen Fachseminaren Karlsruhe und Schwäbisch Gmünd)⁹⁾“
- kk) Bei der Amtsbezeichnung „Studiendirektor“ mit Funktionszusätzen werden der dritte Funktionszusatz „– als der ständige Vertreter des Leiters des Landesinstituts für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik“ und der fünfte Funktionszusatz „– am Landesinstitut für Schulentwicklung“ gestrichen.
- d) Die Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen“ mit Funktionszusatz wird gestrichen.
 - bb) Die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesinstituts für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik“ wird gestrichen.
 - cc) Bei der Amtsbezeichnung „Direktor eines Seminars für Didaktik und Lehrerbildung“ mit Funktionszusatz werden die Wörter „Didaktik und Lehrerbildung“ durch die Wörter „Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte“ ersetzt.
 - dd) Vor der Amtsbezeichnung „Leitender Regierungsmedizinaldirektor⁷⁾“ mit Funktionszusatz wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusätzen eingefügt:
 - „Leitender Regierungsdirektor
 - als Leiter einer Regionalstelle des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung
 - als Referatsleiter am Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung

- als Referatsleiter und ständiger Vertreter des Leiters einer Abteilung des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg
 - als Referatsleiter und ständiger Vertreter des Leiters einer Abteilung des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung“
- ee) Bei der Amtsbezeichnung „Leitender Regierungsschuldirektor“ mit Funktionszusatz werden folgende Funktionszusätze angefügt:
- „– als Leiter einer Regionalstelle des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung
 - als Referatsleiter am Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung
 - als Referatsleiter und ständiger Vertreter des Leiters einer Abteilung des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg
 - als Referatsleiter und ständiger Vertreter des Leiters einer Abteilung des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung“
- ff) Die Amtsbezeichnung „Professor am Landesinstitut für Schulentwicklung“ mit Funktionszusätzen wird gestrichen.
3. Die Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) wird wie folgt geändert:
- a) Die Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei der Amtsbezeichnung „Abteilungsdirektor“ werden den bisherigen Funktionszusätzen folgende Funktionszusätze vorangestellt:
- „– als Leiter einer Abteilung des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg
 - als Leiter einer Abteilung und ständiger Vertreter des Direktors des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg“
- bb) Nach der Amtsbezeichnung „Abteilungspräsident^{3) 4)}“ mit Funktionszusatz wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusätzen eingefügt:
- „Direktor
- als Leiter
 - eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen)
 - eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Gymnasien)“

- cc) Die Amtsbezeichnung „Erster Direktor der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen“ mit Funktionszusatz wird gestrichen.
 - dd) Die Amtsbezeichnung „Professor als Direktor“ mit Funktionszusätzen wird gestrichen.
 - b) Die Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Amtsbezeichnung „Abteilungspräsident^{1) 2)}“ mit Funktionszusatz wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz vorangestellt:
 - „Abteilungsdirektor
 - als Leiter einer Abteilung des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung“
 - bb) Die Amtsbezeichnung „Professor“ mit Funktionszusatz wird gestrichen.
 - cc) Nach der Amtsbezeichnung „Vizepräsident der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg“ wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz angefügt:
 - „Vizepräsident des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung
 - als Leiter einer Abteilung und ständiger Vertreter des Präsidenten des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung“
 - c) In der Besoldungsgruppe B 4 wird nach der Amtsbezeichnung „Beauftragter der Landesregierung für besondere Aufgaben“ folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:
 - „Direktor des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg
 - als Leiter“
 - d) In der Besoldungsgruppe B 6 wird nach der Amtsbezeichnung „Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg“ die Amtsbezeichnung „Präsident des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung“ eingefügt.
4. Die Anlage 5 (Landesbesoldungsordnungen A, B, C, R und W Künftig wegfallende Ämter [kw]) wird wie folgt geändert:
- a) In der Besoldungsgruppe A 13 kw wird nach der Amtsbezeichnung „Sonderschuloberlehrer^{4) 5)}“ folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusätzen eingefügt:
 - „Studienrat³⁾
 - als Referent am Landesinstitut für Schulentwicklung

- als Referent am Landesinstitut für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik
 - als Referent an der Landesakademie für Schulkunst, Schul- und Amateurtheater“
- b) In der Besoldungsgruppe A 14 kw wird die Amtsbezeichnung „Oberstudienrat²⁾“ mit Funktionszusatz wie folgt gefasst:
- „Oberstudienrat
- als der ständige Vertreter des Leiters eines Pädagogischen Fachseminars mit 3 bis 6 Schulstellen²⁾
 - als Referent am Landesinstitut für Schulentwicklung
 - als Referent am Landesinstitut für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik
 - als Referent und zugleich ständiger Vertreter des Leiters der Landesakademie für Schulkunst, Schul- und Amateurtheater“
- c) Die Besoldungsgruppe A 15 kw wird wie folgt geändert:
- aa) Der Amtsbezeichnung „Direktor einer Heimsonderschule“ mit Funktionszusätzen werden folgende Amtsbezeichnungen vorangestellt:
- „Direktor bei der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen
- als weiteres Mitglied des Vorstandes
- Direktor der Landesakademie für Schulkunst, Schul- und Amateurtheater⁴⁾“
- bb) Nach der Amtsbezeichnung „Fachschuldirektor“ mit Funktionszusätzen wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:
- „Professor am Landesinstitut für Schulentwicklung⁴⁾
- als Referatsleiter und zugleich ständiger Vertreter des Fachbereichsleiters“
- cc) Nach der Amtsbezeichnung „Professor an einer Berufsakademie – Staatlichen Studienakademie“ mit Funktionszusätzen wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusätzen eingefügt:
- „Professor eines Seminars für Didaktik und Lehrerbildung
- an einem Seminar (Berufliche Schulen)
- als Bereichsleiter¹⁾
 - als der ständige Vertreter des Direktors⁶⁾

- an einem Seminar (Gymnasien)
 - als Bereichsleiter¹⁾
 - als der ständige Vertreter des Direktors⁶⁾
- dd) Es wird folgende Fußnote 6 angefügt:
 - „⁶⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.“
- ee) Bei der Amtsbezeichnung „Studiendirektor“ mit Funktionszusätzen werden folgende Funktionszusätze angefügt:
 - „– als der ständige Vertreter des Leiters des Landesinstituts für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik
 - am Landesinstitut für Schulentwicklung“
- d) Die Besoldungsgruppe A 16 kw wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Amtsbezeichnung „Direktor einer Heimsonderschule“ mit Funktionszusätzen werden folgende Amtsbezeichnungen vorangestellt:
 - „Direktor bei der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen
 - als Stellvertretender Vorstandsvorsitzender
 - Direktor des Landesinstituts für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik“
 - bb) Nach der Amtsbezeichnung „Oberstudiendirektor“ mit Funktionszusatz wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusätzen eingefügt:
 - „Professor am Landesinstitut für Schulentwicklung
 - als Fachbereichsleiter
 - als der Stellvertretende Direktor“
- e) Die Besoldungsgruppe B 2 kw wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Amtsbezeichnung „Direktor des Informatikzentrums Landesverwaltung Baden-Württemberg“ wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:
 - „Erster Direktor der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen
 - als Vorstandsvorsitzender“
 - bb) Bei der Amtsbezeichnung „Professor als Direktor“ mit Funktionszusatz werden dem bisherigen Funktionszusatz ein Spiegelstrich vorangestellt und folgende Funktionszusätze angefügt:
 - „– eines Seminars für Didaktik und Lehrerbildung (Berufliche Schulen)

- eines Seminars für Didaktik und Lehrerbildung (Gymnasien)“

f) In der Besoldungsgruppe B 3 kw wird nach der Amtsbezeichnung „Präsident einer Kunsthochschule“ folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:

„Professor

als Direktor am Landesinstitut für Schulentwicklung“

5. In Anlage 13 (Amtszulagen und Strukturzulage) wird im Abschnitt Landesbesoldungsordnungen A, B, C, R und W Künftig wegfallende Ämter (kw) der Besoldungsgruppe A 15 (kw) in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Angabe „6“ und in Spalte 3 die Angabe „349,19“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Ernennungsgesetzes

Das Ernennungsgesetz vom 29. Januar 1992 (GBl. S. 141), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. S. 447) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Rechte üben das Kultusministerium für die Fachbeamten des schulpädagogischen Dienstes bei den Regierungspräsidien, für die Beamten des schulpsychologischen Dienstes am Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung sowie für die Beamten des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg und das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz für die Beamten der Abteilung Forstdirektion der Regierungspräsidien aus.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „sowie der Leiter und stellvertretenden Leiter an den Lehrerbildungseinrichtungen, für die Beamten an den Lehrerbildungseinrichtungen in den Laufbahnen des höheren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14“ gestrichen.

b) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 eingefügt:

„11. dem Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung für seinen Zuständigkeitsbereich und für die Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte

für die Beamten des mittleren, des gehobenen sowie des höheren Dienstes bis einschließlich

der Besoldungsgruppe A 14, mit Ausnahme der in § 2 Satz 3 genannten Beamten des schulpsychologischen Dienstes und den Leitern sowie den stellvertretenden Leitern der Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte, die in § 2 genannten Rechte;“

- c) Die bisherigen Nummern 11 bis 18 werden die Nummern 12 bis 19.
- d) In Satz 2 werden die Wörter „und nach Nummer 10“ durch die Wörter „sowie nach den Nummern 10 und 11“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

In § 14 Absatz 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 2018 (GBl. 2019, S. 4) geändert worden ist, werden die Wörter „schulpsychologischen und“ gestrichen.

Artikel 8

Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Mai 2018 (GBl. S. 153) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 32 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Schulaufsicht schließt die Aufsicht über die datengestützte Qualitätsentwicklung der Schulen ein, die insbesondere eine regelmäßige Information der Schulaufsichtsbehörden und eine Auswertung qualitätsrelevanter Daten der einzelnen Schulen erfordert.“

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Schulaufsichtsbehörden werden bei der datengestützten Aufsicht durch das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg und das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung beratend unterstützt. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Inhalt und Verfahren der datengestützten Qualitätsentwicklung nähere Bestimmungen zu erlassen.“

2. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „schulpsychologischen und“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die oberste Schulaufsichtsbehörde regelt insbesondere

1. die Aufgaben und Ordnungen jeder Schulart,
2. die Bildungs- und Lehrpläne sowie die Stunden- tafeln,
3. das Aufnahmeverfahren für die Schulen,
4. die Versetzungs- und Prüfungsordnungen,
5. die Anerkennung außerhalb des Landes erwor- bener schulischer Abschlüsse und Berechtigun- gen,
6. die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer; für die Lehramtsprü- fungen im Fach Theologie (Religionspädagogik) können die jeweiligen Religionsgemeinschaften eine Beauftragte oder einen Beauftragten als ei- ne Prüferin oder einen Prüfer benennen,
7. die Aufgaben der unteren und oberen Schulauf- sichtsbehörden,
8. die Aufgaben des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung sowie des Instituts für Bil- dungsanalysen Baden-Württemberg und
9. die Ferienordnung

und erlässt die hierfür erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.“

3. § 114 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 114

*Schulische Qualitätsentwicklung und
Qualitätssicherung durch Evaluationen“*

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Alle öffentlichen Schulen sind zur systemati- schen Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verpflichtet. Hierzu evaluieren die Schulen ihre Schul- und Unterrichtsqualität in regelmäßigen Ab- ständen. Evaluationen nach Satz 2 können ergänzt werden durch reguläre oder anlassbezogene Eva- luationen, die vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW) durchgeführt wer- den; die Schulen unterstützen das IBBW. Bei der Evaluation werden alle am Schulleben Beteiligten, insbesondere Schüler und Eltern, miteinbezogen. Die Lehrkräfte sind zur Mitwirkung verpflichtet. Die Ergebnisse der Evaluationen sind Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Schulaufsichts- behörden und Schulen zugrunde zu legen. Sofern eine formale Zertifizierung nach anerkannten Stan-

dards angestrebt wird, kann die Evaluation nach Wahl der Schule und mit Zustimmung des Kultusministeriums abweichend von Satz 3 auch durch einen akkreditierten Drittanbieter erfolgen.“

4. § 115 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „kann“ durch die Wörter „oder das IBBW können“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nummer 1 erster Halbsatz werden nach dem Wort „Kultusministerium“ die Wörter „oder das IBBW“ eingefügt.
- c) In Absatz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz wird das Wort „andere“ durch die Wörter „das IBBW, die“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Errichtungsgesetzes BITBW

Das Errichtungsgesetz BITBW vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 326) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 6 und 7 werden aufgehoben.
2. In Nummer 4 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
3. In Nummer 5 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Lehrkräftezulagenverordnung

Die Anlage zu § 1 der Lehrkräftezulagenverordnung vom 24. April 1995 (GBl. S. 328), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2015 (GBl. S. 658, 661) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Bei Nummer 3 werden in der Spalte „Funktion“ die Wörter „Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung“ durch die Wörter „Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte“ ersetzt.
2. Bei Nummer 4 werden in der Spalte „Funktion“ die Wörter „Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung“ durch die Wörter „Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte“ ersetzt.
3. Nummer 5 wird aufgehoben.
4. Die bisherige Nummer 6, Nummer 6.1 und Nummer 6.2 werden Nummer 5, Nummer 5.1 und Nummer 5.2.

5. Die neue Nummer 5 wird in der Spalte „Funktion“ wie folgt gefasst:

„Verwendung an Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Pädagogischen Fachseminaren oder am Fachseminar Sonderpädagogik).“

6. Die bisherige Nummer 7, Nummer 7.1 und Nummer 7.2 werden Nummer 6, Nummer 6.1 und Nummer 6.2.

7. Bei der neuen Nummer 6 werden in der Spalte „Funktion“ die Wörter „Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung“ durch die Wörter „Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Verordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Staatlichen Schulämter

§ 1 der Verordnung über Sitze und Bezirke der Staatlichen Schulämter vom 6. November 1973 (GBl. S. 424), die zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 12

Änderung der Unfallfürsorgezuständigkeitsverordnung

Nummer 2 der Anlage zu § 1 der Unfallfürsorgezuständigkeitsverordnung vom 18. Dezember 1980 (GBl. 1981, S. 2), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 597, 604) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„2. Kultusministerium	2.1 Regierungspräsidien	2.1 Regierungspräsidien
	2.2 Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL)	2.2 ZSL mit Ausnahme des Präsidenten des ZSL und dessen Stellvertreter und Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte“

Artikel 13

Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung

Die Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung vom 8. Mai 1996 (GBl. S. 402), die zuletzt durch Artikel 4 des Ge-

setzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 597, 604) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 1 wird nach Nummer 2 der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
„3. der Beamten der Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte.“
2. In § 7 Absatz 3 werden die Wörter „des schulpsychologischen und“ gestrichen.
3. In § 10 Absatz 2 Satz 1 wird nach Nummer 6 folgende Nummer 7 eingefügt:
„7. das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung.“

Artikel 14

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landesbeamtengesetz, nach dem Landesreisekostengesetz, der Landestrennungsgeldverordnung und dem Landesdisziplinargesetz im Kultusressort

Die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landesbeamtengesetz, nach dem Landesreisekostengesetz, der Landestrennungsgeldverordnung und dem Landesdisziplinargesetz im Kultusressort vom 5. Juni 2014 (GBl. S. 329), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Oktober 2018 (GBl. S. 385, 387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 und Absatz 2 werden die Wörter „, an den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung, an den Pädagogischen Fachseminaren“ und die Wörter „und schulpsychologischen“ gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
2. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2

Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung

(1) Das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) ist für die Beamtinnen und Beamten am ZSL und an den Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte zuständig für

1. die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis nach § 4 Absatz 6 LBG,

2. die Feststellungen aufgrund der mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen nach § 31 Absatz 5 Satz 5 LBesGBW,
3. die Entscheidung über die Anerkennung des dienstlichen Interesses nach § 32 Absatz 2 Nummer 4 LBesGBW,
4. die Entscheidung über die Anerkennung des dienstlichen Interesses oder öffentlicher Belange nach § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des LBeamtVGBW.

(2) Das ZSL ist für die Beamtinnen und Beamten am ZSL und an den Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte zuständig für die Führung der Grunddatenbestände der Personalakten. Teildatenbestände über Beihilfe und Heilverfahren werden vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg geführt.

(3) Soweit erforderlich, können Teildatenbestände durch andere Dienststellen, die für den betreffenden Aufgabenbereich zuständig sind, geführt werden. Werden im Rahmen der Zuständigkeit nach dieser Verordnung amtsärztliche Zeugnisse oder Gutachten angefordert, sind Ausfertigungen hiervon zu den Grunddatenbeständen und den Teildatenbeständen zu nehmen.

(4) Das ZSL ist Dienstvorgesetzter für die Beamtinnen und Beamten am ZSL für

1. die Bewilligung von Urlaub nach §§ 25 bis 28 und 30 AzUVO und die Freistellung nach § 5 AzUVO,
2. die Entscheidung über die Bewilligung von Sonderurlaub nach § 29 AzUVO von bis zu zehn Arbeitstagen,
3. mutterschutzrechtliche Entscheidungen nach §§ 32 und 34 AzUVO,
4. Entscheidungen über Elternzeit nach §§ 40 bis 44 AzUVO,
5. die Bewilligung einer Rekonvaleszenzregelung nach § 68 Absatz 3 LBG,
6. die Bewilligung von Pflegezeiten nach § 74 Absatz 2 bis 4 LBG,
7. die Entgegennahme von Einberufungsbescheiden nach § 9 Absatz 4 des ArbPISchG,
8. Entscheidungen über Nebentätigkeiten nach §§ 60 bis 66 LBG,
9. die Entgegennahme von Anzeigen nach § 68 Absatz 2 LBG,
10. die Entgegennahme von Anzeigen nach § 74 Absatz 1 LBG,
11. Entscheidungen über die Annahme von Belohnungen und Geschenken nach § 42 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG),

12. die Entgegennahme von Unfallmeldungen nach § 62 Absatz 1 Satz 1 LBeamtVGBW.

(5) Das ZSL nimmt die übertragenen Zuständigkeiten aus den Nummern 1 bis 12 des Absatzes 4 für die Leiterinnen und Leiter der Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte wahr. Für alle übrigen Beamtinnen und Beamten an den Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte trifft das ZSL die Entscheidung über die Bewilligung von Sonderurlaub im Falle des § 29 Absatz 4 der AzUVO von sechs bis zehn Arbeitstagen und nimmt die übertragenen Zuständigkeiten aus den Nummern 3 bis 8 des Absatzes 4 wahr.“

3. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 bis Absatz 3 werden jeweils die Wörter „Gemeinschafts- und Sonderschulen“ durch die Wörter „Gemeinschaftsschulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden in Nummer 8 die Wörter „des Beamtenstatusgesetzes“ und die Klammern gestrichen.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „Gemeinschafts- und Sonderschule“ durch die Wörter „Gemeinschaftsschule oder an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum“ ersetzt.

4. Der bisherige § 3 wird § 4.

5. Der bisherige § 4 wird aufgehoben.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Leiterinnen und Leiter der Staatlichen Schulämter, der Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte, des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg und des Schulbauernhofs Niederstetten-Pfizingen“

b) Absatz 1 wird aufgehoben.

c) Die Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.

d) Der neue Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung und der Pädagogischen Fachseminare“ werden durch die Wörter „Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte“ ersetzt.

bb) Nach den Wörtern „Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte“ werden die

Wörter „und des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg“ eingefügt.

7. § 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Leiterinnen und Leiter der Staatlichen Schulämter, des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung, des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg, der Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte, des Landesmedienzentrums und des Schulbauernhofs Niederstetten-Pfizingen werden im Rahmen von § 25 Absatz 3 AzUVO ermächtigt, Erholungsurlaub ohne Genehmigung in Anspruch zu nehmen.“

8. In § 7 Absatz 2 werden die Wörter „öffentlichen Heimsonderschulen“ durch die Wörter „öffentlichen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und die Wörter „und schulpsychologischen“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

10. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10

Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung

(1) Das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) wird für seine Beamtinnen und Beamten ermächtigt zur

1. Zulassung eines privateigenen Kraftfahrzeugs zum Dienstreiseverkehr nach § 6 Absatz 2 LRKG, soweit hierzu eine Haushaltsermächtigung vorliegt,
2. Bewilligung von Tage- und Übernachtungsgeld nach § 11 Absatz 2 LRKG,
3. Festsetzung einer Aufwandsvergütung nach § 17 Absatz 1 LRKG,
4. Festsetzung einer Pauschvergütung nach § 18 LRKG,
5. Genehmigung einer Auslandsdienstreise nach § 20 Absatz 2 LRKG,
6. Gewährung von Auslagenersatz nach § 23 Absatz 2 LRKG,
7. Bewilligung von Trennungsgeld auch ohne Zusage der Umzugskosten nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 LTGVO,
8. Ermäßigung des Trennungsgeldes nach § 4 Absatz 6 LTGVO,

9. Gewährung von Trennungsgeld nach § 9 Absatz 3 LTGVO.

(2) Das ZSL nimmt die in Absatz 1 Nummer 7 bis 9 übertragenen Zuständigkeiten auch für die Beamtinnen und Beamten an den Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte wahr.“

11. Die bisherigen §§ 10 bis 14 werden die §§ 11 bis 15.

12. Im neuen § 11 werden die Wörter „Gemeinschafts- und Sonderschulen“ durch die Wörter „Gemeinschaftsschulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren“ ersetzt.

13. Der neue § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte“

b) Die Wörter „Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung und der Pädagogischen Fachseminare“ werden durch die Wörter „Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte“ ersetzt.

14. Der neue § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Landesmedienzentrum“

b) Die Wörter „Landesinstitut für Schulentwicklung, die Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen, das Landesinstitut für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik, das“ und „und die Landesakademie für Schulkunst, Schul- und Amateurtheater Schloss Rotenfels“ werden gestrichen.

c) Das Wort „werden“ wird durch das Wort „wird“ ersetzt.

15. Der neue § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Untere Disziplinarbehörde

Das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung ist Dienstvorgesetzter für die Beamtinnen und Beamten am Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung und an den Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte als untere Disziplinarbehörde nach § 4 Satz 1 Nummer 3 des Landesdisziplinargesetzes.“

Artikel 15

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums
zur Übertragung von Abordnungszuständigkeiten
im Bereich der Kultusverwaltung

§ 1 Nummer 2 der Verordnung zur Übertragung von Abordnungszuständigkeiten im Bereich der Kultusverwaltung vom 17. November 2009 (GBl. S. 712) wird wie folgt gefasst:

„2. an die Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte, an das Landesmedienzentrum, an das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung, an das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg und an den Schulbauernhof,“

Artikel 16

Änderung der Laufbahnverordnung Kultusministerium

Die Laufbahnverordnung Kultusministerium vom 10. Januar 2012 (GBl. S. 13), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. September 2018 (GBl. S. 361) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung“ durch die Wörter „Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 2 werden die Wörter „Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung“ durch die Wörter „Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 3 Buchstabe b wird das Wort „oder“ gestrichen und ein Komma eingefügt.
 - ccc) Nummer 3 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) in anderen Bereichen in der Schulverwaltung, insbesondere dem Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung oder dem Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg oder“
 - ddd) Nach Nummer 3 Buchstabe c wird folgender Buchstabe „d“ eingefügt:

„d) beim Landesmedienzentrum“

- bb) In Satz 2 werden nach der Angabe „Nummer 3“ die Angabe „Buchstabe a, b sowie d“ und nach dem Wort „Schulaufsicht“ die Wörter „sowie in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 Buchstabe c durch die jeweilige Leitung“ eingefügt.
 - b) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung“ durch die Wörter „Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte“ ersetzt.
 - c) In Absatz 9 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „zuständigen Regierungspräsidium“ durch das Wort „Dienstvorgesetzten“ ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummern 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
 - „2. des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung,
 - 3. des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg oder“
 - bb) Nummern 4 bis 6 werden aufgehoben.
 - cc) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 4.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach den Wörtern „außerschulischen Bereichs“ werden die Wörter „der Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte“ eingefügt.
 - bbb) Die Nummern 1 bis 3 werden aufgehoben.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Ämtern am“ die Wörter „Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte“ eingefügt und die Wörter „Fachseminar für Sonderpädagogik und am Pädagogischen Fachseminar“ in Klammer gesetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

Artikel 17

Änderung der Schulbuchzulassungsverordnung

Die Schulbuchzulassungsverordnung vom 11. Januar 2007 (GBl. S. 3), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 19. Oktober 2018 (GBl. S. 388, 421) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „Landesinstitut für Schulentwicklung“ durch die Wörter „Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL)“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 1, § 7 Absatz 1 und 2 Satz 2, Absatz 3 und 7 Satz 2 und § 8 werden die Wörter „Landesinstitut für Schulentwicklung“ jeweils durch die Angabe „ZSL“ ersetzt.
3. § 10 wird folgender § 9 a vorangestellt:

„§ 9 a

Übergangsbestimmung

Über Anträge auf Schulbuchzulassung, die bis zum Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung des Qualitätskonzepts für die öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg an das Landesinstitut für Schulentwicklung gerichtet wurden, entscheidet ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes das ZSL.“

Artikel 18

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums
über die Datenverarbeitung für statistische
Erhebungen und schulübergreifende
Verwaltungszwecke an Schulen

Die Verordnung über die Datenverarbeitung für statistische Erhebungen und schulübergreifende Verwaltungszwecke an Schulen vom 10. Juli 2008 (GBl. S. 255), die zuletzt durch Verordnung vom 24. Juli 2015 (GBl. S. 770) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „untere und obere Schulaufsichtsbehörden,“ die Wörter „Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW),“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Informatikzentrum Landesverwaltung Baden-Württemberg (IZLBW)“ durch die Wörter „in der Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg (BITBW)“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „das IZLBW“ durch die Wörter „die BITBW“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „vom IZLBW“ durch die Wörter „von der BITBW“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Schulaufsichtsbehörden“ die Wörter „, das IBBW“ eingefügt und die Wörter „das IZLBW“ durch die Wörter „die BITBW“ ersetzt.
2. In § 3 Satz 1 werden die Wörter „Das IZLBW“ durch die Wörter „Die BITBW“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Kultusministeriums“ durch das Wort „IBBW“ ersetzt und Absatz 1 Buchstabe d gestrichen.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Statistik zur Unterrichtssituation kann mehrmals jährlich mit Hilfe des Verfahrens ASD-BW, jeweils auf gesonderte Anordnung des IBBW, durchgeführt werden.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.
 - d) Im neuen Absatz 3 werden nach den Wörtern „die Statistiken werden“ die Wörter „nach Festlegung durch das IBBW“ eingefügt.
4. § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Das IBBW ist berechtigt, für wissenschaftliche Zwecke und Zwecke der Bildungsplanung statistische Daten weiterzugeben.“
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „ASD BW“ durch die Angabe „ASD-BW“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Im Anschluss an die Freigabe des Verfahrens ASD-BW nach den Absätzen 2 und 3 durch das IBBW wird diese vom Kultusministerium im Amtsblatt ‚Kultus und Unterricht‘ bekannt gegeben.“

Artikel 19

Änderung der Grundschullehramtsprüfungsordnung

Die Grundschullehramtsprüfungsordnung vom 3. November 2014 (GBl. S. 623), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Dezember 2018 (GBl. S. 1616) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung“ durch die

Wörter „Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte“ ersetzt.

2. In § 2 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Seminar)“ durch das Wort „Seminar“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung der Werkreal-, Haupt- und Realschullehrer- lehramtsprüfungsordnung II

Die Werkreal-, Haupt- und Realschullehrerprüfungsordnung II vom 3. November 2014 (GBl. S. 634), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Dezember 2018 (GBl. S. 1616, 1618) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung“ durch die Wörter „Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Seminar)“ durch das Wort „Seminar“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung der Sonderpädagogiklehrer- prüfungsordnung II

Die Sonderpädagogiklehrerprüfungsordnung II vom 3. November 2014 (GBl. S. 644), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Dezember 2018 (GBl. S. 1616, 1620) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung“ durch die Wörter „Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Seminar)“ durch das Wort „Seminar“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung der Gymnasiallehrer- prüfungsordnung II

In § 2 Absatz 6 Satz 1 der Gymnasiallehrerprüfungsordnung II vom 3. November 2015 (GBl. S. 918), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 12. Dezember 2018 (GBl. S. 1616, 1622) geändert worden ist, werden die Wörter „Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbil-

„ung“ durch die Wörter „Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung der Prüfungsordnung berufliche Schulen II

In § 2 Absatz 7 Satz 1 der Prüfungsordnung berufliche Schulen II vom 3. November 2015 (GBl. S.906), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 12. Dezember 2018 (GBl. S.1616, 1624) geändert worden ist, werden die Wörter „Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung“ durch die Wörter „Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte“ ersetzt.

Artikel 24

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Technischen Lehrkräfte an beruflichen Schulen

In § 1 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Technischen Lehrkräfte an beruflichen Schulen vom 14. Mai 2018 (GBl. S.196), die durch Artikel 8 der Verordnung vom 12. Dezember 2018 (GBl. S.1616, 1626) geändert worden ist, werden die Wörter „Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung“ durch die Wörter „Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung der Fachlehrkräfteverordnung musisch-technisch

Die Fachlehrkräfteverordnung musisch-technisch vom 24. November 2015 (GBl. S.1092), die durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. Dezember 2018 (GBl. S.1616, 1625) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „an Pädagogischen Fachseminaren“ gestrichen.
2. In § 1 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Pädagogisches Fachseminar für musisch-technische Fächer“ durch die Wörter „Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung der Fachlehrkräfteverordnung Sonderpädagogik

In § 1 Absatz 2 Satz 1 der Fachlehrkräfteverordnung Sonderpädagogik vom 24. November 2015 (GBl. S.1103),

die durch Artikel 7 der Verordnung vom 12. Dezember 2018 (GBl. S. 1616, 1626) geändert worden ist, werden die Wörter „Das Fachseminar für Sonderpädagogik sowie die Abteilungen Sonderpädagogik der Pädagogischen Fachseminare“ durch die Wörter „Die Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte“ ersetzt.

Artikel 27

Änderung der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge

In § 2 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 7 Satz 4, § 6 Absatz 12 Sätze 4, 12 und 16, Absatz 13 Satz 1, Absatz 14 Sätze 1 und 5 sowie Absatz 15 Satz 3 und in Satz 3 der Vorbemerkungen zu den Anlagen der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), die zuletzt durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423) geändert worden ist, werden das Wort „Staatlichen“ jeweils gestrichen und die Wörter „Didaktik und Lehrerbildung“ durch die Wörter „Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte“ ersetzt.

Artikel 28

Änderung der Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge

In § 2 Absatz 4 Satz 2 und § 4 Absatz 7 Sätze 2, 10 und 13 sowie Absatz 9 Satz 2 der Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge vom 29. April 2016 (GBl. S. 341) werden das Wort „Staatlichen“ jeweils gestrichen und die Wörter „Didaktik und Lehrerbildung“ jeweils durch die Wörter „Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte“ ersetzt.

Artikel 29

Änderung der EU-EWR-Lehrerverordnung

In § 13 Absatz 1 Satz 3 und § 2 Satz 3 der Anlage zu § 12 der EU-EWR-Lehrerverordnung vom 15. August 1996 (GBl. S. 564), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1040, 1044) geändert worden ist, werden die Wörter „Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung“ jeweils durch die Wörter „Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte“ ersetzt.

Artikel 30

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

§ 98 des Landespersonalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 12. März 2015 (GBl. S. 222), das zuletzt durch

Artikel 19 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173, 191) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Werden im Geschäftsbereich des Kultusministeriums Maßnahmen vom Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung oder vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg getroffen, die sich auf Beschäftigte anderer Dienststellen erstrecken, wird der zuständige Hauptpersonalrat beteiligt. § 91 Absatz 1 und 4 finden keine Anwendung.“

Artikel 31

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Gesetz über das Landesinstitut für Schulentwicklung vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 903, 904), das zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 66) geändert worden ist,
2. das Gesetz über die Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen vom 30. Oktober 2003 (GBl. S. 702), das zuletzt durch Artikel 25 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 102) geändert worden ist,
3. die Verordnung des Kultusministeriums über die Evaluation von Schulen vom 10. Juni 2008 (GBl. S. 206),
4. die Verordnung des Kultusministeriums über die Prüfung für Lehrkräfte der Kurzschrift und der Textverarbeitung vom 16. November 1995 (GBl. 1996, S. 10, ber. S. 71), die durch Artikel 51 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1210, 1230) geändert worden ist,
5. die Verordnung des Kultusministeriums über die Zulassung zu den Vorbereitungsdiensten für die Lehrämter vom 25. Oktober 1994 (GBl. S. 599), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Mai 1999 (GBl. S. 260) geändert worden ist,
6. die Verordnung des Kultusministeriums über die Zulassungszahlen und Quoten beim Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen vom 24. August 1995 (GBl. S. 674).

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Mit der Umsetzung des Qualitätskonzepts für das Bildungssystem Baden-Württembergs sollen die Leistungsfähigkeit und die Qualität des baden-württembergischen Bildungssystems verbessert werden, indem die Voraussetzungen geschaffen werden für ein an der Wissenschaft orientiertes, übersichtliches und auf Unterrichtsqualität ausgerichtetes Ausbildungs-, Fortbildungs- und Unterstützungssystem sowie ein Gesamtsystem des Bildungsmonitorings, das einer datengestützten Qualitätsentwicklung auf allen Ebenen des Bildungssystems dient.

Hierfür sollen zwei neue Institutionen, das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) und das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW), geschaffen werden. Bisher verstreute und auf unterschiedlichen Ebenen verortete Zuständigkeiten sollen neu strukturiert und gebündelt werden: Fortbildungsaufgaben und Unterstützungs- und Beratungsleistungen, die derzeit von der Schulaufsicht wahrgenommen werden, gehen auf das ZSL und seine Regionalstellen über. Die Staatlichen Schulämter und Regierungspräsidien erfahren so eine Stärkung in ihren originären Aufgaben als Schulaufsichtsbehörden und bei der Steuerung der Unterrichtsversorgung. Mit der engeren Verzahnung der zweiten und der dritten Phase der Lehrerbildung sollen fachliche Synergieeffekte genutzt werden.

Das IBBW soll ein systematisches Bildungsmonitoring aufbauen, das eine zwingende Voraussetzung für eine systematische datengestützte Qualitätsentwicklung auf allen Ebenen des Bildungssystems ist. Zudem sollen Fortbildungs- und Unterrichtskonzepte künftig auf ihre Wirksamkeit überprüft werden.

Das ZSL und das IBBW sind eng miteinander verzahnt und werden von einem gemeinsamen wissenschaftlichen Beirat begleitet, dessen Mitglieder vom Kultusministerium eingesetzt werden.

2. Inhalt

Der Gesetzentwurf beinhaltet die Errichtungsgesetze für das ZSL und das IBBW. Weiterer Bestandteil sind erforderliche Änderungen im Landesbeamtengesetz, Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg, Ernennungsgesetz, BITBWG, Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG), Landesverwaltungsgesetz sowie Änderungen in verschiedenen Rechtsverordnungen. Verwaltungsvorschriften sind nicht Bestandteil dieses Gesetzentwurfs.

3. Alternativen

Mit den bisherigen Strukturen, die gekennzeichnet sind durch eine starke Zersplitterung von Zuständigkeiten vor allem im Bereich der Unterstützungssysteme für Schulen und durch eine fehlende datengestützte Qualitätsentwicklung, kann die notwendige Qualität im baden-württembergischen Bildungssystem auf Dauer nicht mehr gewährleistet werden. Die Ergebnisse der letzten Lernstandserhebungen und Schulleistungsvergleiche haben den Handlungsbedarf für das baden-württembergische Bildungssystem aufgezeigt.

Eine systematische institutionelle Zusammenführung und Weiterentwicklung der Aufgaben im Bereich der Fortbildung, Ausbildung und Beratung und damit eine Neustrukturierung der Zuständigkeiten in der Kultusverwaltung sind erforderlich. Durch die vorgesehene Bündelung von Aufgaben und Zuständigkeiten in den

neuen Institutionen wird die Schulaufsicht von Fortbildungs- und Beratungsaufgaben entlastet und in der Wahrnehmung ihrer originären schulaufsichtlichen Aufgaben gestärkt. Für die Schulen werden an der Qualität orientierte und effiziente Unterstützungsstrukturen geschaffen.

4. Finanzielle Auswirkungen

Der infolge der Umsetzung des Qualitätskonzepts entstehende Mehrbedarf kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beziffert werden. Im Sachkostenbereich entstehen voraussichtlich einmalige Mehrkosten in Höhe von circa 3,6 Millionen Euro. Diese sollen durch Einnahmen aus der Auflösung der Einrichtungen im Rahmen des Qualitätskonzepts gedeckt werden. Eine entsprechende Regelung ist im Nachtrag zum Staatshaushaltsplan 2018/2019 enthalten.

Bezüglich der Funktionsstellen am ZSL und IBBW ist von einem jährlichen Mehrbedarf von knapp 6 Mio. Euro auszugehen. Dieser wird sich sukzessive durch den Übergang von Leitungsstellen aus der Kultusverwaltung in die beiden neuen Einrichtungen reduzieren. Da zum jetzigen Zeitpunkt nicht alle Personalbewegungen antizipiert werden können, ist eine abschließende Aussage derzeit nicht möglich.

Die aus der Neuordnung resultierenden Unterbringungsmaßnahmen sollen insgesamt mit dem Ziel erfolgen, dass mittelfristig eine kostenneutrale Umsetzung sichergestellt ist.

5. Erfüllungsaufwand

Für die Wirtschaft und für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Umsetzung des Qualitätskonzepts kein Erfüllungsaufwand.

Beim Normadressaten Verwaltung entsteht durch die Umsetzung des Qualitätskonzepts sowohl einmaliger als auch jährlicher Erfüllungsaufwand in nachfolgendem Umfang.

Soweit Aufgaben vom Landesinstitut für Schulentwicklung, der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen, dem Landesinstitut für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik, der Landesakademie Schulkunst, Schul- und Amateurtheater Schloss Rotenfels, dem Kultusministerium, den Regierungspräsidien und den Staatlichen Schulämtern auf das ZSL und das IBBW übergehen, entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Im Bereich Bildungsmonitoring und Evaluation wird das Kultusministerium zur Ausgestaltung der Verfahren noch gesonderte Verordnungen erlassen, sodass diesbezüglich zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussagen zum Erfüllungsaufwand getroffen werden können.

Der Erfüllungsaufwand, der mit der Möglichkeit einer Zertifizierung durch einen Drittanbieter nach § 114 Absatz 1 letzter Satz SchG verbunden ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden. Bei einer beruflichen Schule mittlerer Größe fallen für eine Zertifizierung im Jahr ca. 3.000 Euro an. Spätere Nachzertifizierungen einer bereits einmal zertifizierten Schule sind günstiger als die Erstzertifizierung, sodass die Kosten für die einzelne Schule mit der Zeit sinken werden. Die Zertifizierung durch einen externen Drittanbieter bedarf der Zustimmung durch das Kultusministerium, sodass hierüber eine gewisse Steuerung möglich ist. Es wird davon ausgegangen, dass sich in den nächsten Jahren zusätzlich insgesamt allenfalls bis zu 30 Schulen voll zertifizieren lassen. Hierdurch würde ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 90.000 Euro anfallen. In der anstehenden Erprobungsphase, die durch die Ergänzung von § 114 SchG ermöglicht wird, erfolgt eine Finanzierung der Zertifizierungsverfahren aus den Mitteln der Enquetekommission „Fit für's Leben in der Wissensgesellschaft – berufliche Schulen, Aus- und Weiterbildung“.

Die Zuständigkeitsverschiebungen in den Verordnungen (Laufbahnverordnung Kultusministerium, Verordnung zur Übertragung von Abordnungszuständigkeiten im Bereich der Kultusverwaltung, Unfallfürsorgezuständigkeitsverordnung, Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung und Verordnung des Kultusministeriums zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landesbeamtengesetz, nach dem Landesreisekostengesetz, der Landestrennungsgeldverordnung und dem Landesdisziplinargesetz im Kultusressort) führen nicht zu neuen Aufgaben und somit nicht zu einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand. Gleiches gilt für das Landesverwaltungsgesetz und das Ernennungsgesetz.

Die Änderungen des Landesbeamtengesetzes führen zu einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand. Durch die Neustrukturierung und die Errichtung des ZSL und des IBBW werden im Landesbeamtengesetz Neuregelung zu Führungsfunktionen auf Probe nach § 8 LBG vorgenommen. Künftig werden 89 Stellen als Führungsfunktionen auf Probe vergeben (bisher 38 Stellen). Der zusätzliche Erfüllungsaufwand pro Fall ergibt sich aus einer Bearbeitungszeit von zwei Stunden eines Beamten des gehobenen Dienstes und von einer Stunde des höheren Dienstes. Pro Bearbeitungsfall beläuft sich der Erfüllungsaufwand auf 142,10 Euro. Hieraus ergibt sich ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt 7.247,10 Euro.

Künftig fällt dieser Erfüllungsaufwand dann an, wenn eine dieser Führungsfunktionen auf Probe neu vergeben wird.

Die geänderte Bezeichnung der Seminare muss in den Prüfungsordnungen auf der Homepage des Landeslehrerprüfungsamtes sowie auf der Bewerbungsplattform VD-online umgesetzt werden. Außerdem sind interne Formulare und Handreichungen anzugleichen. Geschätzt handelt es sich pro Prüfungsordnung um einen Arbeitsaufwand von zwei Arbeitstagen zu je 8 Stunden. Insgesamt ergeben sich 22 Arbeitstage, d. h. 176 Stunden, eines Beamten im höheren Dienst. Es entsteht ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 10.648 Euro.

Infolge der Neugründung des IBBW und des ZSL müssen rund 465 Stellen an den beiden Institutionen besetzt werden; es fallen Personalaufwand und Kosten für Ausschreibungen im Zusammenhang mit der Besetzung von Stellen an. Der Erfüllungsaufwand (einmalig) für die Stellenbesetzungen beläuft sich insgesamt auf rund 419.000 Euro.

Durch die strukturellen Veränderungen ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von circa 2,6 Millionen Euro für Umzüge, Büroausstattung, Bürokommunikation, IT-Infrastruktur.

	Bürokommunikation	IT-Infrastruktur	Umzüge	Büroausstattung	Summe Dienststellen
IBBW	31.000,00 €	59.000,00 €	46.112,50 €	0,00 €	136.112,50 €
ZSL	291.499,60 €	23.200,00 €	65.896,25 €	844.664,38 €	1.225.260,23 €
Regionalstellen	391.630,68 €	77.700,00 €	17.850,00 €	814.388,40 €	1.301.569,08 €
Summe Einmalkosten	714.130,28 €	159.900,00 €	129.858,75 €	1.659.052,78 €	2.662.941,81 €

Der Erfüllungsaufwand im Personalbereich, der in diesem Bereich durch die Umsetzung der strukturellen Veränderung entsteht, beläuft sich auf knapp 170.000 Euro.

Ca. 900.000 Euro werden für Kosten angesetzt, die durch die Anpassung von IT-Fachverfahren und Qualifizierungsmaßnahmen entstehen könnten. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung, die daher noch nicht detailliert dargestellt werden kann.

Durch die Unterbringung der Zentrale des ZSL, der Hauptsitze der Regionalstellen und des IBBW entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand an Sachkosten. Das IBBW wird in einem bereits vorhandenen Gebäude untergebracht, sodass hier

keine zusätzlichen Kosten entstehen. Die Unterbringung der Zentrale des ZSL und der Hauptsitze der Regionalstellen wird zusätzliche Unterbringungskosten generieren. Inwieweit zusätzliche Kosten durch Abmietung freierwerdender Gebäude kompensiert werden können, bedarf einer weiteren Prüfung. Die Gesamtmiete der Zentrale des ZSL beträgt pro Jahr etwa 1,45 Millionen Euro (zuzüglich Mietnebenkosten). Die Unterbringungskosten der Hauptsitze der Regionalstellen sind derzeit noch nicht kalkulierbar, da die Standortsuche noch nicht abgeschlossen ist. Die aus der Neuordnung resultierenden Unterbringungsmaßnahmen sollen insgesamt mit dem Ziel erfolgen, dass mittelfristig eine kostenneutrale Umsetzung sichergestellt ist.

Der Gesamtaufwand der Stelle/des neuen Amtes des Referatsleiters und stellvertretenden Fachbereichsleiters des größten und bedeutendsten Fachbereichs am LMZ, das in der Besoldungsgruppe A 14 in der Landesbesoldungsordnung A ausgebracht ist, wird in den nächsten 2 Jahren gemäß der Personalkostenrichtsätze 2018/19 wie folgt beziffert:

2018: 69.000,- Euro jährlich (ggf. anteilig monatlich berechnet)

2019: 70.900,- Euro jährlich (ggf. anteilig monatlich berechnet)

Im Betragsteil des Haushaltsplanes des LMZ für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 ist bereits eine Stelle der Bes. Gr. A 14 in Höhe der o. g. Richtsätze zur Veranschlagung der Dienstbezüge der planmäßigen Beamtinnen und Beamten ausgebracht. Zusätzliche Kosten entstehen dem Land durch die Ausbringung des neuen Amtes somit nicht.

Dem vorgenannten Erfüllungsaufwand stehen nicht bezifferbare Entlastungen der Verwaltung durch die systematische Zusammenführung bislang verstreuter und teilweise auf unterschiedlichen Ebenen erbrachten Teilleistungen sowie der Vereinfachung von Prozessen gegenüber.

Insgesamt ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 4,2 Millionen Euro.

Maßnahmen	Erfüllungsaufwand in Euro
Neuregelung zu Führungsfunktionen auf Probe	7.247,10
Änderung der Seminarbezeichnung	10.648,00
Stellenbesetzungen	419.000,00
Sachkostenbereich (inkl. Personalaufwand)	3.732.941,81
Gesamt	4.169.836,91

Der jährliche Erfüllungsaufwand (soweit dieser bisher schon schätzbar ist) beläuft sich auf etwa 1,54 Millionen Euro.

6. Nachhaltigkeitsprüfung und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Bildung ist der Schlüsselfaktor für die zukünftige Entwicklung unseres Wohlstands, da die moderne Volkswirtschaft vor allem von den Fähigkeiten und Fertigkeiten ihrer Bürgerinnen und Bürger getragen wird. So belegen wissenschaftliche Untersuchungen, dass die Bildungsleistungen der Bevölkerung, wie sie zum Beispiel in internationalen Schülerleistungsvergleichen gemessen werden, offenbar der wichtigste Bestimmungsfaktor für das langfristige volkswirtschaftliche Wachstum sind. Die Folgekosten unzureichender Bildung durch entgangenes Wirtschaftswachstum sind hingegen enorm.

Daneben lässt sich die große Bedeutung von Bildung auch in wichtigen anderen Dimensionen belegen: Gute Bildung befähigt den Einzelnen zu selbstverantwort-

lichem Handeln und zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Sie kann staatsbürgerliches Bewusstsein fördern und zu einem gemeinsamen Wertekanon und gesellschaftlichem Zusammenhalt beitragen. Generell kann gesagt werden, dass gute Bildung der zentrale Faktor für individuellen wie gesellschaftlichen Wohlstand ist.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die nachfolgenden Ausführungen sind die Umsetzung des Qualitätskonzepts und die damit einhergehenden strukturellen Veränderungen im Bildungssystem Baden-Württemberg wirtschaftlich.

Die strukturelle Zusammenführung der zweiten und dritten Phase der Lehrerbildung unter dem Dach des ZSL führt zu einer besseren Verzahnung und fachlich-inhaltlichen Synergien. Hierdurch kann eine einheitliche und gemeinsame Ausrichtung der fachlichen, fachdidaktischen und pädagogischen Konzeptionen sichergestellt werden. Durch die Bündelung der Angebote werden deutlich verbesserte Möglichkeiten zur Sicherstellung eines bedarfsorientierten Angebots für die Schulen im Bereich der Unterstützung, Beratung und Fortbildung auch in der Fläche geschaffen. Die Klarheit (z. B. bei der Zuständigkeit), Transparenz und Übersichtlichkeit für alle Zielgruppen bei den Unterstützungs-, Beratungs- und Fortbildungsangeboten wird erhöht. Dies ist zugleich Voraussetzung für die effiziente Begleitung der Schulen bei der Umsetzung bildungspolitischer Vorgaben und der Implementation pädagogischer Innovationen.

Durch den Aufbau eines strategischen Bildungsmonitorings am IBBW wird eine neue datenbasierte Sicht auf Bedingungen, Entwicklungen und Ergebnisse des baden-württembergischen Bildungssystems für Akteure der Bildungspolitik und der Schulaufsicht möglich. Darüber hinaus kann bedarfsorientiert auf Daten und Informationen als Basis für Analysen und Auswertungen zur Ableitung von konkreten Maßnahmen zurückgegriffen werden. Stärken und Schwächen und damit Ansatzpunkte für Verbesserungen in der Qualität sowie für Innovationen können somit auf einer breiten und soliden Datenbasis identifiziert werden. Dies ist Voraussetzung für die Orientierung von bildungspolitischen Entscheidungen an wissenschaftlich abgesicherten Befunden. Das IBWW wird darüber hinaus künftig die Grundlagen für wissenschaftlich fundierte Standard- und Konzeptentwicklungen bereitstellen.

In beiden Institutionen werden bislang verstreute und teilweise auf unterschiedlichen Ebenen erbrachte Teilleistungen systematisch zusammengeführt, funktional erweitert und damit sichtbar gestärkt. Für die Schulaufsicht ergibt sich eine größere Rollenklarheit durch die Trennung von Aufsicht auf der einen Seite und Fortbildung mit Beratungs- und Unterstützungsleistungen auf der anderen Seite. Durch die Bereitstellung von differenzierten Informationen und Daten zu den Schulen im Verantwortungsbereich wird die Schulaufsicht bei der Wahrnehmung ihrer aufsichtlichen Aufgaben und der systembezogenen Begleitung von Schulen gestärkt.

Mit der Umsetzung des Qualitätskonzepts wird zur Verbesserung des Bildungssystems und damit nachhaltig zur besseren Bildung von Schülerinnen und Schülern in Baden-Württemberg beigetragen.

7. Sonstige Kosten für Private

Für Private entstehen keine sonstigen Kosten.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Gesetz über das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung)

Artikel 1 enthält das Errichtungsgesetz für das ZSL. Seine Aufgaben und Strukturen werden in Grundzügen dargestellt.

§ 1

Das ZSL wird aufgrund der übergreifenden Aufgaben sowie der zentralen Steuerung für das gesamte Landesgebiet und der regionalen Strukturen als Landesoberbehörde errichtet. Die Zentrale hat ihren Sitz in Leinfelden-Echterdingen. Zur regionalen Steuerung werden sechs Regionalstellen eingerichtet, die als Außenstellen des ZSL geführt werden. Die Regionalstellen verfügen jeweils über einen Hauptsitz, in dem das Leitungs- und Koordinationspersonal verortet ist.

Das Kultusministerium hat die Organisationshoheit über das ZSL und führt die Dienst- und Fachaufsicht.

§ 2

Das ZSL ist verantwortlich für ein kohärentes, wissenschaftsbasiertes, zentral gesteuertes und auf Unterrichtsqualität fokussiertes Ausbildungs-, Fortbildungs- und Unterstützungssystem für die öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen in Baden-Württemberg. Durch zentrale Vorgaben und Konzeptionen stellt das ZSL sicher, dass in seiner Zuständigkeit landesweit und für alle Zielgruppen Angebote in hoher Qualität zur Verfügung stehen.

Zu den Kernaufgaben des ZSL gehören die Personalentwicklung und Führungskräftequalifizierung sowie für die öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen die Konzeptentwicklung, Steuerung der Durchführung und Qualitätssicherung für die Aus- und Fortbildung zu pädagogischen Querschnittsthemen und für die fächer- und schulartspezifische Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte, die Konzeption von unterrichtsbezogenen Unterstützungsangeboten, die Bildungsplanarbeit, die Schulbuchzulassung sowie die Durchführung internationaler Kooperationsprojekte. Des Weiteren zählen die Entwicklung, dezentrale Bereitstellung und Qualitätssicherung von Beratungsangeboten, beispielsweise im Bereich der Schullaufbahn, beruflichen Orientierung, zusätzlichen Förderbedarfe und speziellen Begabungen, schulpsychologischen Dienste, der Prävention und der Qualitätsentwicklung von öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen zu seinen Aufgaben.

Darüber hinaus obliegt dem ZSL die fachliche Steuerung der Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte sowie die Steuerung der schulpsychologischen Beratungsstellen.

Das ZSL führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte sowie die Fachaufsicht über das Schulzentrum für Umwelterziehung am Staatlichen Aufbaugymnasium Adelsheim.

§ 3

Um die zentral entwickelten Aus- und Fortbildungsangebote in die Fläche zu bringen, verfügt das ZSL über sechs Regionalstellen, die als Außenstellen geführt werden. Die Regionalstellen sind für die öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen ihrer Region zuständig. An jeder Regionalstelle wird eine Leitstelle für pädagogische Unterstützung eingerichtet, die als Kontaktstelle für Anliegen von Schulen mit Bezug auf die in § 2 festgelegten Aufgaben des ZSL dient.

Die Regionalstellen sind zuständig für die Zurverfügungstellung der in der Zentrale des ZSL entwickelten Angebote und Dienstleistungen für Ausbildung, Fortbildung und Beratung aller Schularten. Sie steuern die Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte fachlich.

Die bisherigen Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung, die Pädagogischen Fachseminare und das Fachseminar für Sonderpädagogik übernehmen zukünftig neben der schulartspezifischen Lehrerausbildung auch Fortbildungsaufgaben. Sie werden damit zu Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte. Die engere Verzahnung der zweiten und dritten Phase der Lehrerbildung führt zu fachlichen Synergieeffekten.

Die schulpsychologischen Beratungsstellen sind Teil der Regionalstellen. Sie erbringen ihre Beratungsleistungen an den bisherigen Standorten.

Zur weiteren Ausgestaltung der Regionalstellen, ihrer Zuständigkeit und Organisation wird das Kultusministerium eine Verwaltungsvorschrift erlassen.

§ 4

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält das ZSL Stellen und Mittel nach Maßgabe des jeweiligen Staatshaushaltsplans. Vor dem Hintergrund der künftigen zentralen Steuerung der Lehrkräftefortbildung durch das ZSL sollen die finanziellen Ressourcen der zentralen und regionalen Lehrkräftefortbildung dem ZSL zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden.

Das ZSL kann gegen angemessene Entgelte Leistungen gegenüber Dritten erbringen.

§ 5

Am ZSL wird ein Übergangspersonalrat eingerichtet.

Eine Regelung in Bezug auf die Ausbildungspersonalräte und die Jugend- und Ausbildungsververtretungen muss nicht erfolgen. In den von der Umsetzung des Qualitätskonzepts betroffenen Dienststellen, deren Aufgaben auf das ZSL übergehen, existieren keine Jugend- und Ausbildungsververtretungen. Die Ausbildungspersonalräte für Studienreferendarinnen und Studienreferendare im Bereich Gymnasien und Berufliche Schulen bleiben von der Umsetzung des Qualitätskonzepts unberührt, da sich in diesem Bereich lediglich die Regelungen über die Fach- und Dienstaufsicht über die Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte ändern.

Zu Artikel 2 (Gesetz über das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg)

Artikel 2 enthält das Errichtungsgesetz für das IBBW; seine Aufgaben werden in Grundzügen geregelt.

§ 1

Zentrale Aufgaben des IBBW sind wissenschaftliche, empirische Dienstleistungen für Schulen, Verwaltung und Bildungspolitik, bei denen es sich nicht um klassische Behördentätigkeiten handelt. Dementsprechend wird das IBBW als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Stuttgart geführt. Das Kultusministerium führt die Dienst- und Fachaufsicht.

§ 2

Kernaufgabe des IBBW ist der Aufbau eines systematischen Bildungsmonitorings, das eine datengestützte Qualitätsentwicklung auf allen Ebenen des Bildungssystems vom Kultusministerium bis hin zu den Schulen unterstützen soll. Zudem gehören zu den Aufgaben des IBBW statistische Erhebungen und Auswertungen, die IT-Fachverfahren zum Lehrkräfte-Personalmanagement und Internet- und Intranet-Angebote sowie Cloud-Anwendungen im Kultusressort, die Entwicklung von Konzepten, Aufgaben und Instrumenten zur Diagnose und Förderung von Kompetenzen, die Erstellung von zentralen Prüfungen sowie zur Evaluation der Unterrichts- und Schulqualität und die Durchführung von Evaluationen von Schulen und ggf. weiteren Einrichtungen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums. Weitere Aufgaben des IBBW sind die aufgabenbezogene bzw. systematische und wissenschaftsbasierte Erfassung, Auswertung und adressatengerechte Aufbereitung von steuerungsrelevanten Daten wie Bildungsindikatoren und Trends auf unterschiedlichen Ebenen, die Entwicklung, Begleitung und Evaluation von Konzepten, beispielsweise zu bildungspolitischen Reformvorhaben auf der Grundlage der empirischen Bildungsforschung, Forschungsk Kooperation und Wissenschaftstransfer sowie die Unterstützung des ZSL bei der evidenzbasierten Entwicklung von Standards.

Im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben kooperiert das IBBW mit anderen regionalen, nationalen oder internationalen Einrichtungen und Partnern insbesondere aus Wissenschaft, Wirtschaft, der Fort- und Weiterbildung sowie den Kirchen, wenn dies zweckmäßig ist und die gesetzlichen Ziele des IBBW unterstützt.

Die Regelungen des Gesetzes zur Errichtung der Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg bleiben durch die Aufgabenzuweisung an das IBBW unberührt.

§ 3

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält das IBBW Stellen und Mittel nach Maßgabe des jeweiligen Staatshaushaltsplans.

Das IBBW kann gegen angemessene Entgelte Leistungen gegenüber Dritten erbringen.

§ 4

Am IBBW wird ein Übergangspersonalrat eingerichtet.

Eine Regelung in Bezug auf die Ausbildungspersonalräte und die Jugend- und Ausbildungsvertretungen muss nicht erfolgen. In den von der Umsetzung des Qualitätskonzepts betroffenen Dienststellen, deren Aufgaben auf das IBBW übergehen, existieren keine Jugend- und Ausbildungsvertretungen.

Zu Artikel 3 (Gesetz über die Auflösung des Landesinstituts für Schulentwicklung und der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen und die Neustrukturierung der Einrichtungen in der Schulverwaltung)

§ 1

Die Gesamtrechtsnachfolge umfasst sämtliche Vermögens- und Rechtspositionen, also insbesondere Vermögensgegenstände und Rechte sowie Verbindlichkeiten und sonstige Verpflichtungen. Zur Klarstellung wird ausgeführt, dass von der Gesamtrechtsnachfolge auch die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten des Landesinstituts für Schulentwicklung und der Landesakademie für Fortbildung und Perso-

Personalentwicklung an Schulen umfasst sind und diese mit allen Rechten und Pflichten auf das Land übergehen.

§ 2

§ 2 regelt den Übergang von Aufgaben auf ZSL und IBBW, insbesondere auch aus der Gesamtrechtsnachfolge nach § 1.

Auf das ZSL gehen Aufgaben über, die bisher

- im Bereich der Bildungsplanarbeit und der Schulbuchzulassung vom Landesinstitut für Schulentwicklung wahrgenommen werden,
- im Bereich der schulartübergreifenden und schulartspezifischen pädagogischen und pädagogisch-psychologischen sowie fachlichen und didaktisch-methodischen Fortbildung sowie der Personalentwicklung von der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen wahrgenommen werden,
- von der Landesakademie für Schulkunst, Schul- und Amateurtheater Schloss Rotenfels und dem Landesinstitut für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik wahrgenommen werden,
- von den Staatlichen Schulämtern im Bereich der Lehrerfortbildung und der schulpsychologischen Beratungsstellen sowie weiterer Beratungsdienste wahrgenommen werden,
- von den Regierungspräsidien im Bereich der Lehrerfortbildung, der schulpsychologischen Dienste, der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung sowie der Beratung und Unterstützung wahrgenommen werden,
- vom Kultusministerium im Bereich der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte, der Prävention und der schulpsychologischen Dienste, der Schulentwicklung und des Qualitätsmanagements (allgemeine und berufliche Schule), der drittmittelfinanzierten Bildungsangebote und Projektinitiativen im Bereich der beruflichen Orientierung sowie in Bereichen weiterer Beratungs- und Unterstützungsleistungen wahrgenommen werden.

Auf das IBBW gehen Aufgaben über, die bisher

- im Bereich empirische Bildungsforschung, Qualitätsentwicklung, Evaluation und Bildungsberichterstattung vom Landesinstitut für Schulentwicklung wahrgenommen werden,
- im Bereich Statistik und zentrale IT-Fachverfahren sowie der Erstellung von zentralen Prüfungen für die allgemein bildenden und beruflichen Schulen vom Kultusministerium wahrgenommen werden.

§ 3

Die Standorte der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen werden zu Außenstellen des ZSL und künftig weiter, insbesondere zu Fortbildungszwecken genutzt.

Auch die Standorte des Landesinstituts für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik sowie der Landesakademie für Schulkunst, Schul- und Amateurtheater Schloss Rotenfels werden zu Außenstellen des ZSL. Die Landesakademie für Schulkunst, Schul- und Amateurtheater Schloss Rotenfels wird nicht mehr als Landesbetrieb nach § 26 LHO geführt.

§ 4

Das Kultusministerium hat zur Unterstützung des ZSL und des IBBW einen gemeinsamen wissenschaftlichen Beirat eingesetzt. Dieser soll die Leitungen beider Einrichtungen unterstützen und die Kooperation von ZSL und IBBW mit wissenschaftlichen Einrichtungen fördern. Der wissenschaftliche Beirat ist beim Kultusministerium, das auch die Mitglieder bestellt bzw. abberuft, angesiedelt.

Einzelheiten wird das Kultusministerium in einer Verwaltungsvorschrift regeln.

Zu Artikel 4 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)

Mit den Änderungen wird den strukturellen Änderungen Rechnung getragen.

Nachdem die Staatlichen Seminare für Schulpädagogik und das Internationale Institut für Berufsbildung Mannheim nicht mehr bestehen, werden diese Regelungen aufgehoben.

Zu Artikel 5 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Mit den Änderungen im Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg wird den strukturellen Änderungen Rechnung getragen. Für das Personal der beiden neu zu gründenden Einrichtungen, das ZSL und das IBBW, werden die notwendigen besoldungsrechtlichen Grundlagen und Ämter neu geschaffen.

In § 57 Abs. 1 Nr. 4 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg wurde eine Folgeänderung vorgenommen, da die Ämter des Fachschulrats am Landesinstitut für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik und am Pädagogischen Fachseminar in der Landesbesoldungsordnung als kw-Ämter ausgebracht sind (A 13) und eine Zulage nach § 57 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg nicht mehr vergeben wird.

Im Übrigen wurde das Amt des Referatsleiters und stellvertretenden Fachbereichsleiters des größten und bedeutendsten Fachbereichs am Landesmedienzentrum (LMZ) mit der Besoldungsgruppe A 14 in der Landesbesoldungsordnung A ausgebracht. Die stellvertretende Leitung des Fachbereichs Pädagogik (derzeit größter und bedeutendster Fachbereich am LMZ) soll die ständige Vertretung der Fachbereichsleitung und darüber hinaus die Leitung eines eigenen Referats übernehmen. Zentrale Begründung der Ausbringung des neuen Amtes der stellvertretenden Fachbereichsleitung für den Fachbereich Pädagogik ist die Größe und Bedeutung dieses Fachbereichs im LMZ gegenüber den anderen Fachbereichen. Für diesen Fachbereich wünscht man sich auch eine adäquate Leitungsebene, die von der Wertigkeit her höher besoldet sein sollte, als eine normale Referatsleitung am LMZ (i. d. R. handelt es sich hier um Tarifbeschäftigte in EG 13 TV/L).

ZSL

Das Leitungsamt des ZSL ist der Besoldungsgruppe B 6, die Stellvertretung der Leitung und die Abteilungsleitungen sind der Besoldungsgruppe B 3, die Stellvertretung der Abteilungsleitungen und die Referatsleitungen sind der Besoldungsgruppe A 16 zugeordnet. Die Leitungen der sechs Regionalstellen sind ebenfalls der Besoldungsgruppe A 16 und die Stellvertretungen der Leitung der Regionalstellen der Besoldungsgruppe A 15 zugeordnet. Diese besoldungsrechtliche Bewertung ergibt sich aus der Größe und der herausragenden Bedeutung des ZSL und seiner untergeordneten Strukturen. Des Weiteren aufgrund der großen Verantwortung des ZSL, die sich aus der Dienst- und Fachaufsicht über die Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte sowie dem großen Personalkörper ergibt, der über einen hohen Anteil von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im höheren Dienst verfügt und noch dazu auf die Zentrale des ZSL und die Regional-

stellen verteilt ist und zu welchem auch das Personal der schulpсихologischen Beratungsstellen und das bisherige Personal des Landesinstituts für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik und der Landesakademie für Schulkunst, Schul- und Amateurtheater Schloss Rotenfels gehört. Das ZSL wird das Ausbildungs-, Fortbildungs- und Unterstützungssystem für das gesamte Landesgebiet zentral steuern.

IBBW

Das Leitungsamt des IBBW ist der Besoldungsgruppe B 4, die Stellvertretung der Leitung sowie die Abteilungsleitungen sind der Besoldungsgruppe B 2, die Stellvertreter der Ableitungsleitungen sind der Besoldungsgruppe A 16 zugeordnet, die weiteren Referatsleitungen der Besoldungsgruppe A 15. Diese besoldungsrechtliche Bewertung ergibt sich aus der Zusammensetzung des Personalkörpers, der Aufgaben und der Verantwortung des IBBW, in welchem ein strategisches Bildungsmonitoring aufgebaut wird, das eine datengestützte Qualitätsentwicklung auf allen Ebenen des Bildungssystems vom Kultusministerium bis hin zu den Schulen unterstützen soll. Auf diese Weise kann die Schulverwaltung der aktuellen bildungspolitischen Zielsetzung der Sicherung und Entwicklung der Qualität von Schülerleistungen gerecht werden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Ernennungsgesetzes)

Mit den Änderungen wird den strukturellen Veränderungen Rechnung getragen.

Dem ZSL werden die in § 2 genannten Rechte für seinen Geschäftsbereich und für die Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte übertragen. Ausgenommen hiervon sind Versetzungen an das ZSL und an die Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte. Die Versetzungsbefugnis an die vorgenannten Institutionen verbleibt beim Kultusministerium.

Ausgenommen von den durch § 4 Satz 1 Nummer 11 an das ZSL übertragenen Rechten bleiben die Beamten des schulpсихologischen Dienstes am ZSL (bisher an den Regierungspräsidien) und die Leiterinnen und Leiter sowie stellvertretenden Leiterinnen und Leiter der Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte.

Für das IBBW sollen die in § 2 genannten Rechte beim Kultusministerium liegen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Landesverwaltungsgesetzes)

Zukünftig werden die Tätigkeiten des schulpсихologischen Dienstes am ZSL verortet sein.

Zu Artikel 8 (Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1

Die Schulaufsicht hat bisher die Beratung eingeschlossen. Die Aufgabe der Beratung geht zukünftig in die Zuständigkeit des ZSL über. In der Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörden verbleiben die originär schulaufsichtlichen Aufgaben und die Steuerung der Unterrichtsversorgung. Im Rahmen ihrer aufsichtlichen Aufgaben steht die Schulaufsicht im Dialog mit den Schulleitungen, sie zeigt – beispielsweise im Rahmen von Statusgesprächen – Problembereiche und Entwicklungsfelder von Schulen auf und bespricht mit Schulleitungen mögliche oder notwendige Maßnahmen und nächste Entwicklungsschritte der Schule. Diese aufsichtliche Begleitung von Schulen durch die Schulaufsicht unterscheidet sich je-

doch grundlegend von den konkreten Beratungs- und Unterstützungsleistungen des ZSL.

Satz 2 neu bestimmt, dass trotz des Aufgabenübergangs die Schulaufsicht die Qualitätsentwicklung der Schulen weiterhin steuern soll. Für diese Aufgabe werden beispielhaft zwei Mittel der Schulaufsicht benannt. Die der Schulaufsicht zukommende Steuerungsverantwortung setzt insbesondere voraus, dass die Aufsichtsbehörden sich verlässlich über die schulische Qualitätsentwicklung informieren. Dies kann etwa in Form regelmäßiger Schulbesuche oder in sonstiger geeigneter Weise erfolgen, soweit und solange die Aufsicht in diesem Bereich auch ohne unmittelbare Kenntnisnahmen vor Ort effektiv ausgeübt werden kann.

Nach Satz 3 neu werden bei der Ausübung der datengestützten Aufsicht die Schulaufsichtsbehörden durch das IBBW sowie das ZSL beratend unterstützt. Insbesondere durch die Zusammenarbeit mit dem IBBW wird gewährleistet, dass Wissenschaftlichkeit und empirische Erkenntnisse bei der Qualitätsentwicklung der Schulen stärker beachtet werden.

Satz 4 neu schafft eine Ermächtigung dafür, dass das Kultusministerium zur Regelung des Verfahrens und des Inhalts der datengestützten Qualitätsentwicklung eine Verordnung erlassen kann.

Zu Nummer 2

Die schulpсихologischen Dienste werden zukünftig beim ZSL eingerichtet. Die Fach- und Dienstaufsicht über diese besondere Verwaltungsbehörde folgt unmittelbar aus dem Errichtungsgesetz. Bedarf für eine Bestimmung zur Dienstaufsicht über die Bediensteten des schulpсихologischen Dienstes besteht damit nicht mehr.

Zu Nummer 3

Die Änderungen tragen den strukturellen Veränderungen Rechnung.

Die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung an Schulen soll auch künftig durch Evaluationen erfolgen. Die Evaluationen der Schulen werden durch Evaluationen, die vom IBBW durchgeführt werden, ergänzt. Die näheren Details hierzu wird das Kultusministerium in einer Verordnung regeln.

Satz 7 erlaubt es, nach Wahl der Schule und Zustimmung des Kultusministeriums auch einen externen Drittanbieter mit der Evaluation zu betrauen, wenn die Schule eine bestimmte formale Zertifizierung als Qualitätsausweis anstrebt. Zur Qualitätssicherung ist die Zustimmung des Kultusministeriums erforderlich.

Zu Nummer 4

Das IBBW hat die Aufgabe, Schulaufsichtsbehörden und Schulen bei einer datengestützten Qualitätsentwicklung zu unterstützen. Mit dieser Aufgabe soll zugleich die Zuständigkeit für die amtliche Schulstatistik auf diese Einrichtung übergehen. Nach Einrichtung des IBBW wird eine formale Beauftragung des Statistischen Landesamts gemäß § 115 SchG durch das IBBW in Abstimmung mit dem Kultusministerium erfolgen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Errichtungsgesetzes BITBW)

Die beiden rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts, die Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen und das Landesinstitut für Schulentwicklung, werden aufgelöst. Die am ersten Tag des auf die Verkündung des Gesetzes zur Umsetzung des Qualitätskonzepts für die öffentlichen Schulen in

Baden-Württemberg folgenden Monats neu zu errichtende Landesoberbehörde ZSL und die nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts IBBW, welche die überwiegenden Aufgaben der beiden aufgelösten Organisationen übernehmen werden, sind keine juristischen Personen des öffentlichen Rechts mehr und fallen somit unter § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes zur Errichtung der Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg. Die Notwendigkeit einer expliziten Erwähnung der beiden neuen nicht rechtsfähigen Einrichtungen in § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg entfällt damit.

Zu Artikel 10 (Änderung der Lehrkräftezulagenverordnung)

Mit den Änderungen wird den strukturellen Veränderungen Rechnung getragen. Die Änderungen in der Anlage der Lehrkräftezulagenverordnung setzen die neue Bezeichnung der Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte um.

Zu Artikel 11 (Änderung der Verordnung der Landesregierung über den Sitz und die Bezirke der Staatlichen Schulämter)

Mit den Änderungen wird den strukturellen Veränderungen Rechnung getragen: Die schulpsychologischen Beratungsstellen werden aus den Staatlichen Schulämtern ausgegliedert und sind künftig Teil einer Regionalstelle.

Zu Artikel 12 (Änderung der Unfallfürsorgezuständigkeitsverordnung)

Mit den Änderungen wird den strukturellen Veränderungen Rechnung getragen. Das ZSL soll für seine Beamten und für die Beamten der Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte die genannten Befugnisse übertragen bekommen (Anerkennung eines Dienstunfalls und Entscheidung, ob der Dienstunfall vorsätzlich herbeigeführt wurde).

Zu Artikel 13 (Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung)

Mit den Änderungen wird den strukturellen Veränderungen Rechnung getragen. Der Kultusminister ist Dienstvorgesetzter des ZSL und der Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte. Damit ist er für alle beamtenrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamtinnen und Beamten zuständig. Für die Beamten am IBBW ist der Kultusminister ebenfalls Dienstvorgesetzter. Die Übertragung spezieller Zuständigkeiten erfolgt beispielsweise durch die KM-ZuVO.

Zu Artikel 14 (Änderung der KMZuVO)

Mit den Änderungen wird den strukturellen Veränderungen Rechnung getragen. Für die Beamten des ZSL und die Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte ist der Kultusminister Dienstvorgesetzter. Die in §§ 2 und 10 genannten Rechte nach dem LBG, dem LRKG, LTGVO und dem LDG für die das Kultusministerium zuständig wäre, wurden dem ZSL für seinen Geschäftsbereich (zu dem auch der bisherige schulpsychologische Dienst und die Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte gehören) übertragen. Die Aufgaben aus § 5 Absatz 1 werden auch dem IBBW übertragen, da ansonsten das Kultusministerium dafür zuständig wäre. Die in § 12 genannten Rechte sollen bei den Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte verbleiben.

Zu Artikel 15 (Änderung der Verordnung zur Übertragung von Abordnungszuständigkeiten im Bereich der Kultusverwaltung)

Mit den Änderungen wird den strukturellen Veränderungen Rechnung getragen.

Den Regierungspräsidien soll das Recht zur Abordnung von Lehrkräften an das ZSL sowie an das IBBW übertragen werden.

Zu Artikel 16 (Änderung der Laufbahnverordnung Kultusministerium)

Mit den Änderungen wird den strukturellen Veränderungen Rechnung getragen.

Es wird eine pädagogische Laufbahn des außerschulischen Bereichs am ZSL und am IBBW eingerichtet. Auch beim horizontalen Laufbahnwechsel nach § 8 LVO-KM wird die Neustrukturierung der Schulverwaltung berücksichtigt. Es wird für Lehrkräfte am ZSL (inklusive Regionalstellen) und am IBBW geregelt, dass die Einführung in die Laufbahn durch das ZSL (bzw. für Beschäftigte an Regionalstellen kann das ZSL die Einführung an die Regionalstelle delegieren) bzw. das IBBW durchgeführt wird. Die Einführung der Ausbilder an den Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte erfolgt wie bisher durch deren Leiter.

Zu Artikel 17 (Änderung der Schulbuchzulassungsverordnung)

Mit dem Übergang der Aufgabe Schulbuchzulassung vom Landesinstitut für Schulentwicklung auf das ZSL wird eine Änderung der Bezeichnung der sachlich zuständigen Stelle erforderlich. Neben diesen redaktionellen Änderungen bedarf es zudem für den Übergang der Entscheidungszuständigkeit für Anträge auf Zulassung eines Schulbuches, die bis zum Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung des Qualitätskonzepts für die öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg an das Landesinstitut für Schulentwicklung gerichtet werden, einer Übergangsregelung.

Zu Artikel 18 (Änderung der Verordnung über die Datenverarbeitung für statistische Erhebungen)

Die Änderungen tragen den strukturellen Veränderungen Rechnung.

Um in noch größerem Umfang als bisher belastbare Informationen zur Unterrichtssituation an allen Schulen und Schularten im Land zu erhalten, sollen Vollerhebungen zur Unterrichtsversorgung an den Schulen ein- oder mehrmals im Jahr ermöglicht werden. Die Ergebnisse dieser Vollerhebungen sollen auch Grundlage für weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgungslage sein. Mit § 4 Absatz 2 wird die hierfür erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen.

Zu Artikel 19 bis 29

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Lehrämter, die Fachlehrkräfte und technischen Lehrkräfte sowie die EU-EWR-Lehrerverordnung werden in der Nomenklatur angepasst, soweit sich die Bezeichnung der Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung, der Pädagogischen Fachseminare und des Fachseminars Sonderpädagogik ändert.

Zu Artikel 30 (Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes)

Die Umsetzung des Qualitätskonzepts schafft zwei neue Dienststellen, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit über Maßnahmen mit Folgewirkungen gegenüber Beschäftigten anderer Dienststellen im Land entscheiden. Für derartige dienststel-

lenübergreifende Maßnahmen ist bei der die Maßnahme treffenden Dienststelle (ZSL/IBBW) insoweit in der Regel keine Personalvertretung zuständig. Der Vermeidung einer personalvertretungsrechtlichen Lücke dient der neue § 98 Absatz 5 LPVG. Er stellt klar, dass umfassend bei allen dienststellenübergreifenden Maßnahmen des ZSL bzw. IBBW der entsprechend zuständige Hauptpersonalrat (schulisch bzw. außerschulisch) anstelle mehrerer örtlicher Personalräte zu beteiligen ist und nicht nur in personellen und sozialen Angelegenheiten. Die Situation ist mit der Einführung des § 96 Absatz 4 LPVG bei der Polizei vergleichbar.

Zu Artikel 31 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig treten die Errichtungsgesetze für das Landesinstitut für Schulentwicklung und die Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen außer Kraft.

Die Evaluationsverordnung wird aufgehoben, da die Fremdevaluation gegenwärtig ausgesetzt ist und aufgrund der anstehenden Neukonzeption eine Neufassung erforderlich sein wird. Die neue Konzeption für die Evaluation wird durch das künftige zuständige IBBW erarbeitet.

Die Verordnungen des Kultusministeriums über die Prüfung für Lehrkräfte der Kurzschrift und der Textverarbeitung vom 19. November 1995, über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter vom 25. Oktober 1995 und über die Zulassungszahlen und Quoten beim Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen vom 24. August 1995 werden nicht mehr benötigt und nicht mehr angewendet. Ihre Aufhebung trägt zum Bürokratieabbau bei.

C. Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie der kommunalen Landesverbände im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 89 Absatz 2 und § 90 LBG

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich folgende Organisationen bis zum 27. November 2018 geäußert:

- Beamtenbund Tarifunion Baden-Württemberg (bbw),
- Verband Bildung und Erziehung Landesverband Baden-Württemberg (VBE),
- Gewerkschaft für Bildung und Erziehung Landesverband Baden-Württemberg (GEW),
- Landesschulbeirat Baden-Württemberg (LSB),
- Landeselternbeirat Baden-Württemberg (LEB),
- Landesverband der Schulpflichtigen und Schulpflichtigen Baden-Württemberg e. V. (Schulpflichtigenvereinigung),
- Verband der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen e. V. (LSBW),
- Fachverband Schulentwicklung Baden-Württemberg e. V. (Fachverband Schulentwicklung),
- Interkantonale Schulreferentenkonferenz (Interko),
- Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Baden-Württemberg (AGFS),
- Hauptpersonalrat für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (HPR GHWRGS),
- Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Gymnasien (HPR Gymnasien),

- Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Beruflichen Schulen (HPR BS),
- Hauptpersonalrat für den außerschulischen Bereich (HPR asB),
- Hauptvertrauensperson der Schwerbehinderten für den außerschulischen Bereich (HVP asB),
- Schulische Hauptvertrauenspersonen (schulische HVP),
- Schulabteilungen der Regierungspräsidien.

Nachfolgend werden die Stellungnahmen mit ihrem wesentlichen Inhalt kurz dargestellt. Soweit Wünsche und Forderungen nach Änderungen der geplanten Regelungen geäußert wurden, folgt im Weiteren eine gemeinsame Darstellung anhand der Artikel des Gesetzentwurfs.

Der bbw hat mit seinen in der Kommission Bildung und Wissenschaft im bbw organisierten Lehrerverbänden gemeinsam Stellung genommen. Er fordert mit Blick auf die beabsichtigten Veränderungen im Rahmen der Umsetzung des Qualitätskonzepts, dass die Umstrukturierung so sozialverträglich wie möglich gestaltet wird. Doppelstrukturen müssten verhindert und klare Strukturen für die neuen Einrichtungen vorgegeben werden. Zudem wird der Erhalt „kurzer Dienstwege“ gefordert, da diese insbesondere bei Veränderungen und Problemen dem Ziel der Qualitätssteigerung dienlich seien. Der bbw kritisiert, dass nicht mehr von Lehrerbildung, sondern stattdessen von Lehreraus- und -fortbildung gesprochen werde. Aus seiner Sicht werde dies dem umfassenden Bildungs- und Erziehungsauftrag nicht gerecht.

Der Verband Bildung und Erziehung Landesverband Baden-Württemberg, der Mitglied im bbw ist, hat mit einem vergleichbaren Tenor Stellung genommen.

Die GEW begrüßt, dass die Zuständigkeit der Seminare um die Aufgaben der Fortbildung ergänzt werden sollen. Diese Erweiterung liegt aus ihrer Sicht aufgrund der bereits ausgebildeten pädagogischen und fachlichen Kompetenzen und ihrer Regionalität nahe. Die GEW weist darauf hin, dass Qualität im pädagogischen Bereich kein eindeutiger Begriff sei und Kriterien für Qualität immer wieder neu aus Diskussionen entstehen würden. Die GEW kritisiert eine Kopflastigkeit des Qualitätskonzepts zum einen mit Blick darauf, dass durch den administrativen Umbau so gut wie keine Entwicklungsimpulse an die Schulen gelangen werden und zum anderen, weil aus ihrer Sicht der Unterbau des Entwicklungsmodells auf zu schwachen Füßen stehe, um zielführende Prozesse der Qualitätsentwicklung in Schule und Unterricht anzustoßen, zu begleiten und zu stärken. Die GEW bemängelt eine fehlende gesetzliche Verankerung einer engen und verbindlichen Zusammenarbeit zwischen Hochschulen, ZSL und Seminaren. Die Einrichtung der Regionalstellen und ihre Zuständigkeiten werden von der GEW generell hinterfragt. Die GEW kritisiert, dass die Belange der Schwerbehinderten im Artikelgesetz und seiner Begründung nicht vorkommen. Sie fordert abschließend, dass der Reformprozess insgesamt von mehr Transparenz und Offenheit getragen werden solle; das Kultusministerium solle die Ergebnisse der Projektgruppen und der Lenkungsgruppe veröffentlichen. Es sei an keiner Stelle erkennbar, ob die Ausstattung der Schulverwaltung an die künftigen Aufgaben angepasst sei und das Ziel der Qualitätsentwicklung erreicht werden könne. Die GEW fordert, dass das Berufsbild Aus- und Fortbildner dringend geklärt werden müsse und Fachberaterinnen und Fachberater im gehobenen Dienst besser besoldet werden müssten. An Stelle der geplanten Regionalstellen sollten die Seminare auf Grundlage eines Konzepts zu Regionalen Pädagogischen Zentren ausgebaut werden. Zudem fordert die GEW zusätzliche Ressourcen im Bereich der Lehrkräftefortbildung, die Besetzung freier Stellen in der Schulverwaltung, eine bessere Besoldung der Verwaltungskräfte in der Schulverwaltung und zusätzliche Verwaltungsstellen bei den schulpсихologischen Beratungsstellen. Für die Stellenbesetzungen am ZSL und IBBW müsse ein Interessensbekundungsverfahren mit den zuständigen Personalräten vereinbart werden, die künftigen Strukturen und Zuständigkeiten der

Personalvertretungen von ZSL und IBBW müssten mit Blick auf die anstehenden Personalratswahlen geklärt werden und die Belange von schwerbehinderten Beschäftigten im Veränderungsprozess besonders berücksichtigt werden.

Der LSB hat den Gesetzentwurf zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der LEB stimmt dem Gesetzentwurf zu. Er begrüßt, dass die Qualitätsentwicklung auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse erfolgen und laufend überprüft und evaluiert werden soll. Der LEB erwartet, dass durch die Umsetzung des Qualitätskonzepts die Organisationsstrukturen gestrafft und vereinheitlicht werden. Er begrüßt, dass auch künftig die Beratung sowie die Lehreraus- und -fortbildung in der Fläche und schulnah erfolgen sollen. Der LEB weist auf einen erhöhten Bedarf an schulpsychologischen Beratungsstellen sowie schulunterstützenden Supportsystemen in Form multiprofessioneller Teams direkt in den Schulen hin. Zentrales Anliegen des LEB ist es, das Hauptziel des Qualitätskonzepts – eine bessere Schule für die Kinder – im Blick zu halten und vor diesem Hintergrund das Qualitätskonzept mit den Schulen und den Menschen in der Schulgemeinschaft zusammen umzusetzen.

Die Schulrätevereinigung begrüßt die Zielsetzung des Gesetzes, die Leistungsfähigkeit und die Qualität des baden-württembergischen Bildungssystems zu verbessern. Aus ihrer Sicht werden mit der Schaffung des ZSL und des IBBW die Weichen gestellt, die mittelfristig hierzu beitragen können. Die Schulrätevereinigung fordert eine Präzisierung der Schnittstellen zwischen Schulaufsicht und Lehrerfortbildung und klare Regelungen zur Verbindlichkeit von Fortbildungen, zudem benötige die Schulaufsicht einen gesicherten und verbindlichen Zugang zu den neuen Beratungsstrukturen. Zwischen Schulaufsicht und den neuen Institutionen müsse eine gesicherte, verbindliche und regelmäßige Kommunikation etabliert werden. Die Schulrätevereinigung bietet sich an, bei der Erarbeitung dieses Rahmens mitzuwirken.

Der LSBW begrüßt die Initiative zur Verbesserung der Qualität an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg. Für die Schulpsychologie ergäben sich aus den Veränderungen wesentliche Verbesserungen. Mit der Trennung von Aufsicht und Beratung würde einer langjährigen Forderung des LSBW entsprochen. Für eine weitere Unterstützung der Ziele des Qualitätskonzepts sei ein weiterer Ausbau der Stellen der Schulpsychologie, auch im Verwaltungsbereich, erforderlich. Aus Sicht des LSBW sind im Zuge der Umsetzung des Qualitätskonzepts noch zahlreiche Fragen offen, die mit der Stellungnahme vorgetragen wurden.

Der Fachverband Schulentwicklung benennt eine Vielzahl an Einzelaspekten mit Blick auf die Rolle der Fachberaterinnen und Fachberater Schulentwicklung im Rahmen der Umsetzung des Qualitätskonzepts: wie die Umsetzung des Qualitätskonzepts gut gelingen kann, welche Voraussetzungen für die Arbeit der Fachberaterinnen und Fachberater Schulentwicklung in den Schulen sinnvoll und notwendig sind und welche Rolle die Fachberaterinnen und Fachberater für ihre Gruppe am ZSL sehen.

Die Interko teilt die Zielsetzung, die Leistungsfähigkeit und die Qualität des baden-württembergischen Bildungssystems zu verbessern. Die Bündelung von Aufgaben und die Neustrukturierung der Zuständigkeiten in der Kultusverwaltung wird als mutige und herausfordernde Entscheidung bewertet, die die Interko konstruktiv begleiten will. Die Interko befürchtet, dass durch eine mögliche ausschließliche Konzentration der Bildungsbemühungen des Landes auf eine evidenz- und datengestützte Systematik der in Artikel 12 der Landesverfassung vorgesehene ganzheitliche bildungstheoretische Ansatz getrübt werden könnte. Der Interko ist die Beibehaltung der bildungspolitischen Orientierung auf das ganze Spektrum der Schülerinnen und Schüler im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Grenzen wichtig. Die notwendige Verbesserung grundlegender Kulturtechniken dürften nicht dazu führen, dass andere Fächer, wie zum Beispiel der konfessionelle Religionsunterricht, an den Rand gedrängt werden könnten. Die Interko bittet

darum, im weiteren Verfahren der Ausgestaltung der Einrichtungen, die Kirchen im Sinne der im Staatskirchenrecht verankerten „res mixta“ in Form von Schnittstellen auf allen Ebenen zu beteiligen. Zu den aufgeworfenen Fragen – Zukunft der Fachberaterinnen und Fachberater, die im Hinblick auf den Religionsunterricht zum Teil auch eine doppelte Beauftragung kirchlicher- wie staatlicherseits wahrnehmen und Einbeziehung der konfessionellen wissenschaftlich-pädagogischen Institute im Aufbau des systematischen Bildungsmonitorings – bietet die Interko ihre aktive Mitarbeit und Zusammenarbeit an.

Die AGFS bedankt sich für die Informationen zum Qualitätskonzept und sieht zum jetzigen Zeitpunkt von einer Stellungnahme ab.

Der HPR GHWRGS bezweifelt, dass allein durch die Errichtung der beiden neuen Institute Strukturen geschaffen werden, mit denen die Qualität der Arbeit an den Schulen verbessert werden kann. Insbesondere könne ohne eine substantiell besser ausgestattete Fortbildungskonzeption für die Schulen in Baden-Württemberg die Arbeit der Institute an den Schulen nicht wirksam werden. Der HPR GHWRGS vermisst Aussagen dazu, mit welchen zusätzlichen Mitteln künftig mehr und bessere Fortbildungen für Lehrkräfte und Schulleitungen möglich sein sollen. Die Annahme, dass allein aus Daten, die über Ansätze einer primär evidenzorientierten empirischen-quantitativen Bildungsforschung erhoben werden, Konzepte für die Verbesserung der pädagogischen Arbeit an den Schulen abgeleitet werden können, wird bezweifelt. Insbesondere Probleme des pädagogischen Alltags (zum Beispiel Verhaltensprobleme, Erziehungsprobleme, Konflikte usw.) könnten nur situativ gelöst und nicht empirisch erklärt werden. Die Ergebnisse der empirischen Bildungsforschung adressierten in hohem Maße die Schulverwaltung, nicht aber die Akteure an den Schulen.

Aus Sicht des HPR GHWRGS folgt das Qualitätskonzept einem am Top-down-Prinzip orientierten Ansatz, der ohne Modifikationen und die Aufnahme von Bottom-up-Elementen nicht die gewünschte Wirkung entfalten wird. Für eine wirksame Umsetzung der Maßnahmen seien die Schulen und deren Akteure einzubeziehen.

Der HPR Gymnasien sieht die angestrebte Wissenschaftsbasierung der Schulentwicklung und den damit verbundenen datengestützten Ansatz kritisch. Aus seiner Sicht besteht bei der Datenbasierung die Gefahr, dass das Augenmerk hauptsächlich oder nur noch auf Kennzahlen gerichtet wird, und die Menschen (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte) aus dem Blick geraten. Mit Blick auf die zentrale Steuerung fürchtet der HPR Gymnasien, dass die regionalen Bedürfnisse vor Ort nicht mehr angemessen berücksichtigt werden und die Schulen und Lehrkräfte einen Großteil ihrer Autonomie verlieren könnten. Er plädiert dafür, die Seminare als Institute der Lehrkräftebildung und -fortbildung zu bezeichnen, da es sich bei der zweiten Phase der Lehrerbildung nicht um eine Ausbildung im klassischen Sinn handelt. Für zusätzliche oder erweiterte Aufgaben müssten angemessene, zusätzliche Ressourcen in den Schulen beziehungsweise an der Basis bereitgestellt werden. Im Übrigen müssten die von den Veränderungen Betroffenen in den Veränderungsprozess eingebunden werden.

Der HPR BS bedauert, dass seine Einbindung in die Entwicklung des Qualitätskonzepts abgelehnt wurde, insbesondere für die differenzierten Belange der beruflichen Schulen sei ein transparenter Prozess sehr wünschenswert gewesen. Der HPR BS begrüßt, dass im ZSL eine Abteilung Berufliche Schulen eingerichtet wird. Für die beruflichen Schulen wird im Bereich der Lehrkräftefortbildung ein deutlich höherer Ressourcenbedarf gesehen.

Der HPR BS regt an, in den Prozess der Entwicklung des Berufsbilds „Aus- und Fortbildner“ vorhandene Fortbildner aus den unterschiedlichen Berufsfeldern einzubeziehen. Die Besonderheit der beruflichen Schulen müsse besondere Berücksichtigung finden: Zu berücksichtigen seien die jetzigen Fortbildner in den Funktionsämtern A 15 und A 12, technische Lehrkräfte mit Fachberaterzulage ebenso

wie Fortbildner, die ohne Funktionsamt die Fortbildung unterstützen. Eine Reduzierung der vorhandenen Fachberaterstellen lehnt der HPR BS ab, da ansonsten die Fachlichkeit in der Tiefe und in der Fläche nicht mehr gewährleistet werden könne.

Aus Sicht des HPR asB handelt es sich beim Qualitätskonzept in seiner Tragweite um eine der größten Strukturveränderungen im Bereich der Schulverwaltung seit der unter der Regierung von Erwin Teufel gestarteten Verwaltungsreform. Von der Veränderung seien fast alle Beschäftigten des außerschulischen Bereichs betroffen. Der HPR asB sieht die von der Professionsforschung dargestellten positiven Effekte einer Verzahnung von Ausbildung und Fortbildung und die Möglichkeit, durch die Neustrukturierung Doppelstrukturen und unklare Zuständigkeiten zu beseitigen. Aus seiner Sicht verunsichern allerdings die vielen Unklarheiten das Personal und sorgen teilweise auch für den Verlust von Expertise in den bisherigen Systemen.

Der HPR asB wirft zahlreiche Fragen zu den geplanten Regionalstellen, der künftigen Arbeit der bisherigen Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung, zu den künftigen Strukturen bei den Fachberaterinnen und Fachberatern, etc. auf.

Die HVP asB begrüßt die Zielsetzung des Gesetzes, die Leistungsfähigkeit und die Qualität des baden-württembergischen Bildungssystems zu verbessern. Bei ihr liege eine Auffangzuständigkeit, bis im ZSL und im IBBW eine Schwerbehindertenvertretung gewählt sei. Aufgrund der Neustrukturierung sei mit einem deutlich erhöhten Beratungsbedarf zu rechnen.

Damit es nicht zu einer faktischen Schlechterstellung der schwerbehinderten Beschäftigung komme, sei es notwendig, dass die Wahlen für die Schwerbehindertenvertretung im ZSL und IBBW möglichst zeitnah durchgeführt würden.

Möglichst dezentrale Strukturen für die Schwerbehindertenvertretung sollten geschaffen beziehungsweise beibehalten werden. Abschließend fordert die HVP asB einen umfassenden und zeitnahen Informationsfluss und die Stärkung durch personelle Ressourcen.

Die schulischen HVPen schließen sich der Stellungnahme der HVP asB vollumfänglich an.

Die Schulabteilungen der Regierungspräsidien halten eine Schulaufsicht ohne Beratung für nicht möglich und weisen darauf hin, dass bei der neu definierten Rolle der Schulaufsicht mit einem Ressourcenmehrbedarf bei den Staatlichen Schulämtern und den Regierungspräsidien zu rechnen ist.

Da die Regionalstellen wichtige Ansprechpartner in Fragen der Fortbildung, Konfliktlösung und Qualitätsentwicklung der Schulen sein werden, sollte an den Standorten der Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen eine Regionalstelle gesetzlich gesichert werden.

Stellungnahme der Landesregierung zu allgemein aufgeworfenen Fragen und Hinweisen

Bildungsauftrag des Artikels 12 der Landesverfassung

Die große Bedeutung des in Artikel 12 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vorgesehenen ganzheitlich bildungstheoretischen Ansatzes bleibt durch die Neustrukturierung vollständig erhalten. Die Gesamtheit der von Schülerinnen und Schülern zu erwerbenden Kompetenzen wird nicht durch das Bildungsmonitoring oder den Ausschnitt bestimmt, der beispielsweise im Rahmen von Lernstandserhebungen betrachtet wird, sondern ist im Bildungsplan verankert. Die Evidenzorientierung impliziert daher keine Verkürzung des Bildungsbegriffs auf das Messbare.

Regionalstellen

Soweit im Rahmen der Anhörung Fragen zu den Regionalstellen, deren Standorten und Zuständigkeiten aufgeworfen wurden, ist Folgendes zu berücksichtigen: Mit dem Gesetz über das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung werden die Regionalstellen als Außenstellen des ZSL eingerichtet und deren Aufgaben, die fachliche Steuerung der Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte und der schulpsychologischen Beratungsstellen, festgelegt.

Die weiteren zu regelnden Punkte, wie zum Beispiel die Standorte der Hauptsitze, die regionalen Zuständigkeiten sowie die Aufgaben der Leitstelle für pädagogische Unterstützung, werden in einer Verwaltungsvorschrift enthalten sein, die nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens ist.

Bezeichnung der Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte

Die bisherigen Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung, die Pädagogischen Fachseminare sowie das Fachseminar Sonderpädagogik übernehmen zukünftig auch Aufgaben der Lehrkräftefortbildung. Um diesem geänderten Aufgabenzuschnitt gerecht zu werden, erfolgt die Anpassung ihrer Bezeichnung.

Soweit in der Anhörung angeregt wurde, auf den Begriff Seminar zu verzichten, ist zu berücksichtigen, dass dieser Begriff in Baden-Württemberg mit Blick auf die Lehrkräftebildung etabliert ist und bereits bislang im Namen der Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung verwendet wurde.

Die fachliche Steuerung der Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte wird vom Kultusministerium auf die Regionalstellen des ZSL übergehen. Soweit sich hieraus Anpassungsbedarf für das Organisationsstatut der Seminare ergibt, ist dies kein Bestandteil dieses Gesetzgebungsverfahrens.

Berufsbild Aus-, Fortbildner und Berater

Den Fachberaterinnen und Fachberatern kommt mit ihrer Expertise eine wichtige Funktion bei der Schul- und Unterrichtsentwicklung zu. Diese wichtige Funktion soll zukünftig in einem eigenen Berufsbild gestärkt werden, das derzeit noch in der Erarbeitung ist.

Belange schwerbehinderter Beschäftigter

Das Artikelgesetz enthält hierzu keine Regelung, da das SGB IX übergangsweise amtierende Schwerbehindertenvertretungen, z. B. bei der Umbildung von Dienststellen, nicht vorsieht.

Das Recht der Schwerbehindertenvertretungen ist in den §§ 177 bis 183 Sozialgesetzbuch IX geregelt. Die neu zu bildenden Einrichtungen – ZSL und IBBW – sind zunächst Dienststellen ohne Schwerbehindertenvertretung. Nach § 177 Abs. 1 SGB IX ist eine Schwerbehindertenvertretung in Dienststellen zu wählen, in denen wenigstens fünf schwerbehinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind. Sofern diese Voraussetzungen im ZSL und im IBBW erfüllt sind, besteht die Pflicht zur Wahl einer Schwerbehindertenvertretung.

Regelmäßige Wahlen der Schwerbehindertenvertretung finden nach § 177 Abs. 5 SGB IX alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November statt. Außerhalb dieser Zeit finden nach § 177 Abs. 5 Ziffer 3 SGB IX Wahlen statt, wenn in der Dienststelle eine Schwerbehindertenvertretung noch nicht gewählt ist. Die letzten regulären Wahlen fanden im Herbst 2018 statt, d. h., im ZSL und im IBBW wird ggf. eine Wahl außerhalb der regulären Wahltermine durchzuführen sein.

Für den Zeitraum, in dem beim ZSL und beim IBBW eine Schwerbehindertenvertretung noch nicht gewählt ist, weist § 180 Abs. 6 S. 2 in Verbindung mit S. 1 SGB IX

der Hauptschwerbehindertenvertretung eine Auffangzuständigkeit zu. D.h., die Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten werden so lange von der Hauptschwerbehindertenvertretung vertreten, bis eine neue Schwerbehindertenvertretung gewählt ist.

Soweit in den Stellungnahmen nach den künftigen Aufgaben zum Beispiel des Landesmedienzentrums Baden-Württemberg oder der Landesakademie für die musizierende Jugend in Baden-Württemberg (Landesakademie Ochsenhausen) gefragt wurde, wird darauf hingewiesen, dass beide Einrichtungen nicht primärer Bestandteil des Qualitätskonzepts sind. Sie gehören künftig zu den Partnern des ZSL und des IBBW, wie sie bisher zu den Partnern zum Beispiel des Landesinstituts für Schulentwicklung und der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen gehört haben. Weitergehende Veränderungen ergeben sich insofern nicht.

Die eingegangenen allgemeinen Fragen und Anregungen wird das Kultusministerium in den Prozess der weiteren Umsetzung des Qualitätskonzepts einbeziehen.

Zu Artikel 1 – Gesetz über das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung

§ 2 Abs. 2 Ziffer 6

Der HPR Gymnasien kritisiert die Beschränkung der Regelung auf die Zulassung von Schulbüchern als antiquiert. Aus seiner Sicht müsse sich der Fokus weiten und der Begriff Unterrichtsmedien verwendet werden.

Der HPR BS fordert ebenfalls eine Ausweitung der Aufgabe und gleichzeitig die Klärung und Zuordnung der Zuständigkeit für die Zulassung von Apps, digitalen Plattformen etc.

Stellungnahme:

Im Gesetz über das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung werden Aufgaben des ZSL benannt. Die Aufgabe der Schulbuchzulassung wird durch das Schulgesetz für Baden-Württemberg und die Schulbuchzulassungsverordnung weiter konkretisiert. § 2 Abs. 2 Schulbuchzulassungsverordnung stellt bereits bestimmte Druckwerke den Schulbüchern gleich. Darüber hinaus werden durch § 2 Abs. 3 Schulbuchzulassungsverordnung digitale Medien wiederum den Schulbüchern und den diesen gleichgestellten Druckwerken gleichgestellt. Aufgrund der Weite des Begriffs digitaler Medien und dem Umstand, dass solche auch an die Stelle von Schulbüchern treten können (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Schulbuchzulassungsverordnung), liegt bereits insoweit die Zuständigkeit beim ZSL.

Die Zuständigkeit des ZSL ist hierbei abzugrenzen von den Aufgaben des Landesmedienzentrums, welche auch die Beratung bei der Beurteilung, Erprobung und Nutzung neuer Medien und die Erschließung und Erfassung von Bildungsmedien umfassen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 lit b), Nr. 3 lit a] des Medienzentrengesetzes).

Eine Änderung ist nicht erfolgt.

§ 4 Abs. 2

Der HPR GHWRGS fordert eine Klarstellung, wer mit „Dritte“ im Sinne dieses Absatzes gemeint ist.

Stellungnahme:

Dritte im Sinne dieses Absatzes sind Einrichtungen, die nicht zum Geschäftsbereich des Kultusministeriums gehören.

Eine Änderung ist nicht erfolgt.

§ 5

Der HPR GHWRGS fordert eine Aufnahme der Ausbildungspersonalräte Sonderpädagogik und der an den Fachseminaren.

Der HPR asB fordert eine Erweiterung der Regelung dahingehend, dass auch Mitglieder des Personalrats eines Staatlichen Seminars für Didaktik und Lehrerbildung bei einem Wechsel an das ZSL oder die Regionalstelle Mitglied im Übergangspersonalrat werden kann.

Stellungnahme:

Eine Ergänzung der Regelung in § 5 ist nicht erforderlich. Übergangspersonalräte sind nach § 113 LPVG vorzusehen, wenn Dienststellen vollständig in eine andere Dienststelle eingegliedert oder zu einer neuen Dienststelle zusammengeschlossen werden. Dies ist hier nicht der Fall. Da die Seminare für Ausbildung und Fortbildung als eigene Verwaltungseinheit im Sinne des § 1 LPVG erhalten bleiben, bilden sie einen eigenen Personalrat, sofern die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 LPVG erfüllt sind.

Eine Änderung von Artikel 1 ist nicht erfolgt.

Zu Artikel 5 – Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Die GEW und der HPR GHWRGS fordern die Aufnahme einer Fachberaterfunktion GHWRGS in Besoldungsgruppe A 14.

Die GEW und der HPR asB fordern eine Änderung des Landesbesoldungsgesetzes dahingehend, dass die Besoldungsstrukturen der Grundschulseminare und der Fachseminare an die Seminare für Werkreal-, Haupt- sowie Realschulen angepasst werden.

Der HPR asB kritisiert die vorgesehene Besoldungsstruktur an den Regionalstellen.

Stellungnahme:

Die Besoldung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Seminare für Ausbildung und Fortbildung folgt der Besoldung der Lehrkräfte der Schularten, für die die Seminare jeweils ausbilden. Die konkrete Besoldungsstruktur der Seminare ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Es erfolgt lediglich eine Anpassung in Bezug auf die geänderte Bezeichnung der Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte im Zuge der Neustrukturierung der Zuständigkeiten der Einrichtungen in der Schulverwaltung.

Die Erarbeitung des Berufsbilds „Aus-, Fortbildner und Berater“ ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Im weiteren Verlauf wird auch zu prüfen sein, ob hierdurch auch besoldungsrechtliche Anpassungen notwendig sein werden.

Die Besoldung des Personals der Regionalstellen als Teil des ZSL muss sich in die Besoldungsstruktur des ZSL und das Gesamtgefüge der Schulverwaltung einfügen. Die Besoldungsstruktur des ZSL entspricht seinen Aufgaben und ist – auch im Vergleich zu anderen Landesoberbehörden – angemessen.

Eine Änderung von Artikel 5 ist nicht erfolgt.

Zu Artikel 8 – Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Zu Nummer 1 – Änderung von § 32 SchG

Die GEW hält es für nicht zielführend, der Schulverwaltung die Beratungsaufgabe zu entziehen und fordert, § 32 SchG in seinem bisherigen Wortlaut zu belassen.

Die Schulrätevereinigung hält die Änderung von § 32 Abs. 1 SchG für nicht zielführend; sie wirke kontraproduktiv und stehe im Widerspruch zu den Zielen der Qualitätsoffensive. Aus ihrer Sicht sind Aufsicht und Beratung untrennbare Funktionsbereiche. § 32 Abs. 1 SchG solle unverändert beibehalten werden.

Der HPR GHWRGS fragt, was unter datengestützter Schulentwicklung zu verstehen ist.

Der HPR asB hält eine strikte Trennung von „counseling“ und „advising“ in Zeiten multiprofessioneller Teams für praxisfremd. Die Tätigkeit der Schulleitungen und Schulräte können nicht auf rein aufsichtliche Aufgaben reduziert werden. Das Leitbild der Landesverwaltung (kooperativer Führungsstil) gelte auch für den Umgang mit den Schulleitungen und Lehrkräften. Vor diesem Hintergrund wendet sich der HPR asB gegen die Streichung des Satzes „Die Schulaufsicht schließt die Beratung ein.“. Aus seiner Sicht stellt § 32 Abs. 1 SchG in der bisherigen Fassung die Fach- und Dienstaufsicht über die Schulen und damit auch die Aufsicht über die datengestützte Schulentwicklung sicher. Die Beratung sei ein wichtiges Führungsinstrument für die Fachaufsicht über die Schulen, für die Dienstaufsicht über die Schulleitungen und die Lehrkräfte. Sie sei auch im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Schulträgern und regionalen Netzwerken erforderlich. Aus der aktuellen Fassung werde die Haltung deutlich, dass sich Schulaufsichtsbeamte für die Qualitätsentwicklung der Schulen mit verantwortlich fühlen und nicht in erster Linie auf Direktiven und Weisungen setzten. Dass die Lehrerfortbildung und die pädagogisch-fachliche Beratung der Schulen, der Schulleitungen und der Lehrkräfte künftig durch das ZSL wahrgenommen werden solle, stünde nicht im Widerspruch zu § 32 SchG. Vielmehr könne die Schulaufsicht gerade in der Begleitung von Schulentwicklungsprozessen beratend auf die Inanspruchnahme der Unterstützungs- und Fortbildungsangebote des ZSL hinweisen oder entsprechende Zielvereinbarungen treffen, auch wenn sie diese Leistung nicht selbst erbringt.

Die Schulabteilungen der Regierungspräsidien halten es weiterhin für erforderlich, dass die Aufsicht eine Form der Beratung mit einschließt, da sie proaktiv und präventiv tätig werden können müsse. Die geplante Änderung führe zu einer Verunsicherung in der Schulaufsicht, da viele gesetzliche Aufgaben eine Beratung voraussetzten. In diesem Sinne solle die Regelung so gestaltet werden, dass die Beratung von der Schulaufsicht umfasst sei.

Stellungnahme:

Bisher waren unterschiedliche Beratergruppen und Beratungsdienstleistungen an den Regierungspräsidien und den Staatlichen Schulämtern verortet. Im Zuge der Errichtung der neuen Institutionen gehen Einheiten in den Regierungspräsidien und den Staatlichen Schulämtern, die Lehrerfortbildung und Unterstützungs- und Beratungsdienstleistungen für Schulen steuern und anbieten, auf das ZSL über. Die schulpсихologischen Beratungsstellen werden künftig Teil der Regionalstellen sein.

In der Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörden verbleiben die originär schulaufsichtlichen Aufgaben, wie zum Beispiel

- Qualitätssicherung des Unterrichts und Wahrnehmung der Fachaufsicht,
- Gewährleistung einer angemessenen Unterrichtsversorgung, Personalmanagement, Personalführung, Personalentwicklung,

- Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Schullandschaft,
- Allgemeine Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten, Dienstaufsicht.

Durch diese Konzentration auf die aufsichtlichen Aufgaben wird die Aufgabe der Schulaufsicht deutlich geschärft. Die Schulaufsicht nimmt gegenüber den Schulen in ihrem jeweiligen Bezirk eine Führungsaufgabe wahr. Ihre ersten und wichtigen Ansprechpartner sind die Schulleitungen. Im Dialog mit den Schulleitungen zeigt die Schulaufsicht – beispielsweise im Rahmen von Statusgesprächen – Problem-bereiche und Entwicklungsfelder der Schule auf und bespricht mit den Schulleitungen mögliche oder notwendige Maßnahmen und nächste Entwicklungsschritte der Schule. Diese aufsichtliche Begleitung von Schulen durch die Schulaufsicht unterscheidet sich jedoch grundlegend von Beratungsleistungen, die künftig in der Verantwortung des ZSL liegen und die in der Regel auf Grundlage eines konkreten Unterstützungsbedarfs und Anfrage der Schule zwischen Schulleitung und ZSL vereinbart werden.

Gegenstand der Schulaufsicht ist künftig auch die Aufsicht über die datengestützte Qualitätsentwicklung der einzelnen Schule, die wissenschaftlich und empirisch durch das IBBW begleitet wird. Hierzu soll die Schulaufsicht insbesondere die Befugnis erhalten, sich vor Ort zu informieren und qualitätsrelevante Daten der einzelnen Schule auszuwerten. Inhalt und Verfahren der datengestützten Qualitätsentwicklung sollen noch auf Verordnungsebene konkretisiert werden. Lässt sich aus den Daten der einzelnen Schule im Verhältnis zu einer Vergleichsgruppe eine negative Qualitätsentwicklung ableiten, kann die Schulaufsicht Maßnahmen zur Gegensteuerung ergreifen.

Eine Änderung ist nicht erfolgt. Zur Klarstellung wurde die Gesetzesbegründung ergänzt.

Zu Nummer 3 – Änderung von § 114 SchG

bbw und VBE fordern eine konkretere Regelung zur Evaluation sowie eine entsprechende Bereitstellung von Ressourcen.

Die GEW kritisiert die Neufassung zur Evaluation; sie ist der Auffassung, dass diese belegt, dass die Unterstützung der Schulen völlig aus dem Blick geraten sei. Die Streichung bisher möglicher Unterstützungsmaßnahmen hält sie für fahrlässig. Die GEW fordert eine Aussetzung der Regelungen zur Evaluation, bis in einem transparenten Dialog- und Beteiligungsprozess neue Formen entwickelt und vereinbart wurden.

Der HPR BS regt an, die bisherige Formulierung in § 114 Abs. 1 SchG beizubehalten und die Eigenständigkeit der Schulen weiterhin zu fordern. Mit Blick auf die Evaluationen durch das IBBW bittet der HPR BS um eine verlässliche und klare Darstellung des Auftrags und eine Definition des Umfangs. Auch aus Sicht des HPR BS müssten den Schulen bei der Ausweitung der Evaluationen die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Der HPR asB fordert, die Änderung von § 114 Abs. 1 SchG erst dann zu vollziehen, wenn klar ist, in welcher Weise die Evaluationsstruktur gestaltet sein wird. Auch er vermisst Aussagen zu den künftig vorgesehenen Ressourcen für ein Unterstützungssystem der Schulen.

Der HPR Gymnasien fordert eine Streichung des Begriffs „Leistungsvereinbarung“. Dieselbe Forderung erhebt der HPR BS, da keine Definition vorliegt beziehungsweise unklar bleibt, was die Leistungsvereinbarung von der Zielvereinbarung unterscheidet.

Die Möglichkeit, eine Zertifizierung durch einen Drittanbieter durchführen zu lassen, wird vom bbw, dem VBE, dem HPR Gymnasien und dem HPR BS abgelehnt.

Stellungnahme:

Mit der Neufassung von § 114 Abs. 1 SchG sind keine inhaltlichen Änderungen an der bisherigen Verpflichtung der öffentlichen Schulen zur internen Evaluation vorgesehen. Die Neufassung verdeutlicht lediglich das Ziel der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung und stellt damit klar, dass die Evaluation eine dienende Funktion für dieses Ziel besitzt.

Die bisherige Regelung zur Durchführung sah eine Fremdevaluation in angemessenen zeitlichen Abständen vor. In der Evaluationsverordnung war festgelegt, dass diese grundsätzlich alle fünf Jahre durchgeführt werden soll. Nicht zuletzt deshalb hatte der Rechnungshof in seiner Denkschrift 2016 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg (Beitrag Nr. 11, Qualitätsmanagement an Realschulen und allgemeinbildenden Gymnasien) unter anderem empfohlen, die Schulen für die Fremdevaluation zukünftig datengestützt auszuwählen und das Zeitintervall zwischen den Fremdevaluationen flexibler zu gestalten. Dieser Empfehlung wird mit der Neufassung Rechnung getragen.

Die konkrete Ausgestaltung des Auftrags zur Evaluation durch die Schulen und das IBBW – auch hinsichtlich der Zeitintervalle – ist nicht Gegenstand von § 114 SchG, sondern – wie bislang auch – einer neuzufassenden Evaluationsverordnung. Diese soll neu erlassen werden, wenn die Neukonzeption der Evaluation in Verantwortung des IBBW abgeschlossen ist. In diesem Rahmen werden auch notwendige Unterstützungsmaßnahmen zu präzisieren sein. Es ist klar, dass sowohl für die Schulen als auch die Schulaufsicht die datengestützte Qualitätsentwicklung mit der Durchführung von Statusgesprächen eine zentrale neue Aufgabe sein wird. Daher ist es Ziel, hierfür passende Qualifizierungen für alle Beteiligten – Schulaufsicht und Schulen – zu entwickeln.

Die bisherige Regelung der Evaluationsverordnung sah vor, dass eine Zielvereinbarung zwischen Schulverwaltung und Schule im Nachgang zur Fremdevaluation zu schließen war. Darin sollten die aus dem Fremdevaluationsbericht abgeleiteten Zielvorstellungen und Maßnahmen zur Schulentwicklung der Schule mit den bildungspolitisch vorgegebenen Entwicklungslinien des Landes abgeglichen werden. Die Zielvereinbarung setzte somit die Durchführung einer Fremdevaluation voraus und hatte den Stellenwert eines der Fremdevaluation nachgeordneten Instruments. Künftig wird sich die Schulaufsicht stärker auf ihre aufsichtlichen Aufgaben konzentrieren. Die Schulaufsicht nimmt gegenüber den Schulen in ihrem jeweiligen Bezirk eine Führungsaufgabe wahr. Im Dialog mit den Schulleitungen bespricht die Schulaufsicht im Rahmen von Statusgesprächen auf der Grundlage von Daten und Evaluationsergebnissen Maßnahmen und nächste Entwicklungsschritte der Schule. Um diese Maßnahmen und Entwicklungsschritte der Schulen angemessen abbilden zu können, beschränkt sich die zu treffende Vereinbarung zwischen der Schulaufsicht und den Schulen nicht nur auf die anzustrebenden „Ziele“ als konkrete inhaltliche Ausrichtung der Qualitätsentwicklung der Schule. Stattdessen sollen auch die dazu vorgesehenen „Leistungen“ der Schule vereinbart werden, d. h. operative Maßnahmen, die die Schule im Sinne der Zielerreichung umsetzt. Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Qualität der Schule. Dies beinhaltet, dass der Prozess der Qualitätsentwicklung von Unterricht und Schule kontinuierlich verläuft und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Vorrangiges Ziel ist es, schulinterne Rahmenbedingungen aufzubauen, die eine systematische Nutzung der Daten und die innerschulische Reflektion unterstützen. Dazu gehört auch, zu prüfen und zu entscheiden, wann und unter welchen Bedingungen interne Evaluationen an der Schule durchgeführt werden sollen (zum Beispiel interne Evaluationen des Unterrichts durch die Lehrkräfte). Durch die Neubenennung wird transparent, dass die Vereinbarung zwischen Schulaufsicht und Schule beide Aspekte umfasst.

Der neue § 114 Abs. 1 Satz 7 SchG räumt den Schulen die Möglichkeit der Zertifizierung durch einen Drittanbieter ein, beinhaltet jedoch keine Verpflichtung für

die einzelne Schule. Die beruflichen Schulen stehen als dualer Partner der Berufsausbildung und als unmittelbar Mitverantwortliche bei der Deckung des Fachkräftebedarfs in einem besonders engen Verhältnis mit der Wirtschaft. Um mit Betrieben und Wirtschaftsverbänden als Partner auf Augenhöhe agieren zu können und dabei als qualitativ hochwertige Bildungsanbieter wahrgenommen zu werden, müssen berufliche Schulen die Möglichkeit haben, sich nach marktkonformen Verfahren (zum Beispiel nach DIN ISO 29990 bzw. 9000 ff.), die auch in der Wirtschaft als Standard verbreitet und anerkannt sind, zertifizieren zu lassen.

Grundlage für eine mögliche Öffnung der Fremdevaluation für Drittanbieter ist die Handlungsempfehlung 3.2.2 a) „Eine Auswahlmöglichkeit für Fremdevaluationen zu schaffen“ im Bericht der Enquetekommission „Fit fürs Leben in der Wissensgesellschaft – Berufliche Schulen, Aus- und Weiterbildung“ vom Dezember 2010. Der Koalitionsvertrag der Landesregierung bekräftigt, an der weiteren Umsetzung der Empfehlungen der Enquetekommission festzuhalten und diese zu verstetigen. Auf Basis der Enqueteempfehlung wurden seit 2012 in einem derzeit ausgesetzten Schulversuch „Fremdevaluation durch externe Anbieter“ an mehreren beruflichen Schulen Q2E-nahe QM-Verfahren erprobt und erste Erfahrungen gewonnen.

Die von der Enquetekommission empfohlene Erprobung weiterer Verfahren (DIN ISO 29990 bzw. 9000 ff.) an beruflichen Schulen wird angestrebt. Einzelne berufliche Schulen haben bereits eigenverantwortlich und ergänzend zu den durch die Schulverwaltung vorgegebenen Evaluationsverfahren zur Schul- und Unterrichtsentwicklung entsprechende Zertifizierungen erfolgreich durchlaufen. Um Doppelungen zu vermeiden und den mit einer Evaluation verbundenen Aufwand für berufliche Schulen in einem vertretbaren Rahmen zu halten, ist es zweckmäßig und gerechtfertigt, dass mit Zustimmung des Kultusministeriums bei festgelegten beruflichen Schulen die externe Evaluation durch akkreditierte Drittanbieter nach standardisierten anerkannten Verfahren erfolgen kann. Die staatliche Verantwortung für die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung an den beruflichen Schulen wird dadurch nicht aufgehoben. Eine Zustimmung des Kultusministeriums zur Durchführung der Evaluation durch Drittanbieter kann bei Bedarf auch wieder zurückgenommen werden.

Externe Evaluationen beruflicher Schulen durch Drittanbieter finden zudem seit Jahren im Rahmen von AZAV (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung) statt. Berufliche Schulen, die Umschülerinnen und Umschüler mit Bildungsgutscheinen der Bundesagentur für Arbeit beschulen, müssen seit 2012 nach AZAV zertifiziert sein. Derzeit befinden sich rund 90 berufliche Schulen in der AZA-Zertifizierungsmatrix. Das Verfahren beinhaltet die jährliche externe Zertifizierung einer Stichprobe von neun Schulen der Matrix durch die DQS GmbH – Deutsche Gesellschaft zur Zertifizierung von Managementsystemen.

Eine Änderung von Artikel 8 ist nicht erfolgt.

Zu Artikel 16 – Änderung der Laufbahnverordnung Kultusministerium

bbw und VBE fordern eine nähere Darstellung des horizontalen Laufbahnwechsels sowie des Laufbahnwechsels innerhalb des ZSL und des IBBW.

Stellungnahme:

Die in Artikel 16 vorgesehenen Änderungen der Laufbahnverordnung sind einerseits aufgrund der Neuerrichtung von ZSL und IBBW sowie des damit verbundenen Aufgaben- und Organisationsübergangs von der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen, vom Landesinstitut für Schulentwicklung, vom Landesinstitut für Schulsport, Schulkunst und Schulumusik sowie von der Landesakademie für Schulkunst, Schul- und Amateurtheater Schloss Rotenfels, andererseits aufgrund der zukünftigen Übernahme von Fortbildungsaufgaben

durch die bisherigen Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung, die Pädagogischen Fachseminare und das Fachseminar für Sonderpädagogik und der damit einhergehenden neuen Bezeichnung, notwendig. An den neuen Institutionen werden daher auch Laufbahnen des außerschulischen Bereichs eingerichtet, die jedoch die gleichen Voraussetzungen beinhalten wie bislang. Insoweit ist mit dem Personalübergang auch kein Laufbahnwechsel verbunden. Die an den neuen Institutionen ggf. eingesetzten Lehrkräfte mit der Laufbahn für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen nehmen unter den gleichen Bedingungen am horizontalen Laufbahnwechsel nach § 8 der LVO-KM teil; lediglich für die Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn ist nicht die Schulaufsicht, sondern die jeweilige Leitung von ZSL und IBBW zuständig.

Eine Änderung in Artikel 16 ist nicht erfolgt.

Zu Artikel 18 – Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Datenverarbeitung für statistische Erhebungen und schulübergreifende Verwaltungszwecke an Schulen

Zu Ziffer 3 b)

Der HPR Gymnasien und der HPR BS fordern eine Konkretisierung des Begriffs „mehrmals“. Der HPR Gymnasien lehnt die Formulierung „auf gesonderte Anordnung des IBBW“ ab. Aus Sicht des HPR BS könne die Entscheidung zur Erhebung von Daten nicht allein vom IBBW getroffen werden.

Zu Ziffer 4)

bbw und VBE fordern eine Anpassung der vorgesehenen Regelung zur Weitergabe der Daten vor dem Hintergrund der Europäischen Datenschutzgrundverordnung. Der HPR Gymnasien hält die Formulierung zur Weitergabe statistischer Daten für zu vage und fordert eine Konkretisierung dahingehend (von wem an wen können Daten weitergegeben werden und wer kontrolliert diese Weitergabe) und eine Anonymisierung der Daten. Der HPR BS fordert ebenfalls eine Konkretisierung der Formulierung.

Stellungnahme:

Es ist Wille des Kultusministeriums, entsprechende Erhebungen nicht wie bisher grundsätzlich einmal jährlich, sondern mehrmals durchzuführen. Das IBBW wird als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts eingerichtet, über die das Kultusministerium die Dienst- und Fachaufsicht führt.

Die Maßgaben der europäischen Datenschutzgrundverordnung wurden bei der Anpassung der SchulStatDVV berücksichtigt. Die Weitergabe der Daten erfolgt auf Basis der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Eine Änderung von Artikel 18 ist nicht erfolgt.